



Kinder- und Jugendförderplan

- Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Planungszeitraum 2015 - 2020

Kreis Viersen

Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan 2015 - 2020

Stand: 03.11.2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Landrates	2
1. Die Grundlagen der Planung	3
2. Das Verfahren zur Erstellung des Förderplanes.....	6
3. Die Rahmenbedingungen.....	9
3.1. Die finanziellen Rahmenbedingungen.....	9
3.2. Die personellen Rahmenbedingungen	11
4. Die Leitziele.....	12
5. Die Kinder- und Jugendförderung	15
5.1. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung	15
5.2. Orientierungsziele für die Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	17
6. Die Jugendverbandsarbeit	19
6.1. Die Aufgabe der Jugendverbandsarbeit.....	19
6.2. Orientierungsziele für die Jugendverbandsarbeit.....	20
7. Die Jugendsozialarbeit im Kontext des Übergangs Schule - Beruf in NRW.....	21
7.1. Die Aufgabe der kommunalen Koordinierung.....	21
7.2. Die Aufgabe der Jugendsozialarbeit.....	22
7.3. Die Aufgaben der Jugendberufshilfe	22
7.3.1. Orientierungsziele für die Jugendberufshilfe.....	22
7.4. Die Aufgabe der Jugendwerkstätten	24
7.4.1. Orientierungsziele für die Jugendwerkstätten.....	24
8. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz.....	27
8.1. Die Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	27
8.2. Orientierungsziele für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.....	28
9. Die Frühen Hilfen	29
9.1. Die Aufgaben der Frühen Hilfen.....	29
10. Anhang	31
10.1. Auszug SGB VIII, Stand 22. Dezember 2011	31
10.2. Auszug 3. AG KJHG-NRW in der Fassung vom 17.März.2014.....	41
10.3. Handlungsfelder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	46

Vorwort des Landrates



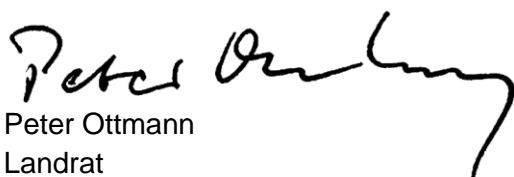
In einer Zeit, in der die Folgen des demographischen Wandels, der noch vor Jahren als fernes Zukunftsszenario galt, immer deutlicher spürbar werden, gewinnt die Förderung von jungen Menschen mehr und mehr an Bedeutung. Stichworte wie Fachkräftemangel, Bildungslandschaft und Landflucht prägen die Nachrichten. Große Worte, die aber auch den Kreis Viersen im Kleinen berühren. Denn die Herausforderungen, die sich aus der aktuellen Situation ergeben, bedürfen Lösungen nicht nur im großen Ganzen. Es braucht auch Handlungsansätze im Kleinen, vor Ort, im Kreis, in den Städten und Gemeinden.

In diesen Kontext lässt sich der nunmehr dritte Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Viersen einordnen. Er nimmt erneut die Verpflichtung ernst, junge Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Gesellschaft, deren Teil sie sind, zu unterstützen. Dabei spielt die Kinder- und Jugendförderung eine zentrale Rolle. In kaum einem anderen Bereich gibt es für junge Menschen so vielfältige Möglichkeiten, sich in ihre Rolle einzuüben, soziale Kontakte zu knüpfen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, sei es in einem Verein, im Team eines Jugendzentrums oder bei der Suche nach einer beruflichen Perspektive.

Nicht von ungefähr spiegeln sich hier die Planungsbereiche dieses Förderplanes: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Er umreißt damit den großen Bereich außerschulischer Bildung, die in einer Zeit wachsender Verschulung des Lebens junger Menschen umso wichtiger wird.

Der Bedeutung der Kinder- und Jugendförderung ist geschuldet, dass der Kreis Viersen mit diesem Förderplan erstmals neue Wege beschreitet. Der Kreis Viersen hat damit einmal mehr eine Vorreiterrolle übernommen. Erstmals verpflichten sich Kreis und Träger der freien Jugendhilfe mit diesem Förderplan, sich daran messen zu lassen, ob und wie die formulierten Ziele erreicht worden sind. Und auch das ist neu: Der Plan ist eine Zusammenstellung konkreter Ziele, deren Erreichung aus Sicht aller Beteiligten wichtig ist, um den oben formulierten Auftrag zu erfüllen und tatsächlich die Lebenswelten von jungen Menschen weiter positiv zu verändern.

Daher freue ich mich, diesen Plan allen Verantwortlichen und Interessierten im Kreis Viersen und vielleicht auch darüber hinaus an die Hand geben zu dürfen. Allen, die sich an der Erstellung dieses Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt haben, den politischen Gremien in den Kommunen sowie den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses spreche ich meinen Dank aus.


Peter Ottmann
Landrat

1. Die Grundlagen der Planung

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Viersen ist erstellt für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Viersen. Er umfasst die in der Karte dargestellten Kommunen.



Die Verpflichtung zur Erstellung dieses Kinder- und Jugendförderplanes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt, ergibt sich aus dem §15 des 3. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII des Landes Nordrhein-Westfalen¹. Hier sind in Absatz 1 die Pflichtaufgaben und damit die Planungsbereiche benannt, die Gegenstand dieses Förderplanes sind. Die Darstellung der Rahmenbedingungen unter Kapitel 3, insbesondere der Finanzen, trägt den Vorschriften aus den Absätzen 1 und 3 Rechnung.

¹ §15 3. AG-NRW

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen. [...]

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Hinzu kommt mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für [...] die Gewährung und Erbringung von Leistungen, [...] die Erfüllung anderer Aufgaben [...] und] die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.“²

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan beschreibt, wie die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages im Zeitraum 2015 bis 2020 erfolgen soll. Dabei stellt der Förderplan die konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Pläne dar. Es wird daher auf die Darstellung von Konzeptionen und eine ausführliche Bestandserhebung ausdrücklich verzichtet, insbesondere, weil letztere Gegenstand der aktuellen Sozialraumanalyse ist, die eine der wichtigen Grundlagen für diesen Plan darstellt.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Förderplanes wurde entschieden, sich am Modell der Zielsystematik zu orientieren. Daher beschreibt der Förderplan Leit- und Orientierungsziele für den Planungszeitraum. Handlungsziele wiederum werden jährlich in den einzelnen Planungsbereichen vereinbart und überprüft, sodass sie nicht Gegenstand der auf sechs Jahre angelegten Planung sind.

Das folgende Schema zeigt die Zielsystematik:



Quelle: LVR, Fachberatung Jugendhilfeplanung

² §79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Die **Leitziele** beschreiben die Grundausrichtung des Förderplanes. Sie sind langfristig angelegt und ihrer allgemeinen Formulierung wegen nur schwer überprüfbar. Die Darstellung der Leitziele findet sich im vierten Kapitel wieder.

Die **Orientierungsziele** stellen die Verbindung der Leitziele mit den Handlungszielen dar. Sie grenzen die Leitziele inhaltlich und zeitlich ein. Die Orientierungsziele für die vier Planungsbereiche werden in den Kapiteln 5 bis 8 beschrieben. Das neunte Kapitel stellt den Aufgabenbereich der Frühen Hilfen dar, deren Netzwerkarbeit wie eine Klammer alle vier Planungsbereiche umspannt und thematisch tangiert.

Die **Handlungsziele** beschreiben das konkrete Vorgehen bei der Umsetzung der formulierten Leit- und Orientierungsziele und richten die Praxis präzise aus. Daher sind diese Ziele *smart* zu formulieren (**s**pezifisch, **m**essbar, **a**kzeptabel, **r**ealistisch, **t**erminiert). Dies macht auch nachvollziehbar, warum auf die Darstellung von Handlungszielen in diesem Förderplan verzichtet wird.

Vielmehr werden die Handlungsziele in den einzelnen Planungsbereichen im Laufe eines jeden Jahres formuliert, sodass grundsätzlich aktuelle Entwicklungen und Bedarfe in der jeweiligen Arbeit berücksichtigt werden können.

Für die Jugendarbeit wurde im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein Planungs- und Wirksamkeitsdialog entwickelt. Mit den Trägern wurde in Leistungsvereinbarungen die Übereinkunft getroffen, diesen Dialog als Instrument der Qualitätsentwicklung durchzuführen. In diesem Verfahren wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Träger der jeweiligen Einrichtung ein Bericht über das Vorjahr vorgelegt. Nach der gemeinsamen Auswertung des Berichtes verständigen sich der Kreis, der Träger und die Einrichtungsleitung auf die Planung für das laufende Jahr, deren Entwurf ebenfalls Gegenstand des Dialoges ist.³

Im Bereich der Jugendverbandsarbeit ergeben sich die Handlungsziele mit der jährlichen Auswertung der Anträge der Jugendverbände im Rahmen der Förderrichtlinien sowie aus möglichen Anfragen zu Schulungen und grundsätzlich aus möglichen aktuellen Themen und Schwerpunkten.

Die Jugendsozialarbeit formuliert ihre Handlungsziele im Rahmen ihrer jeweiligen Teamgespräche. Die Jugendberufshilfe tut dies darüber hinaus in Abstimmung mit der Kommunalen Koordination⁴.

Zur Umsetzung seiner Orientierungsziele besteht die Herausforderung für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Handlungsziele im Rahmen seiner Netzwerkarbeit und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen zu formulieren.

Zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Trägerbeteiligung⁵ wurde ein Beteiligungsverfahren entwickelt, welches in Kapitel 2 beschrieben wird. Es ist Bestandteil dieses Planes und legt das Verfahren auch für künftige Förderpläne fest. Der Jugendhilfeausschuss hat diesem Verfahren in seiner Sitzung am 26.02.2014 zugestimmt.

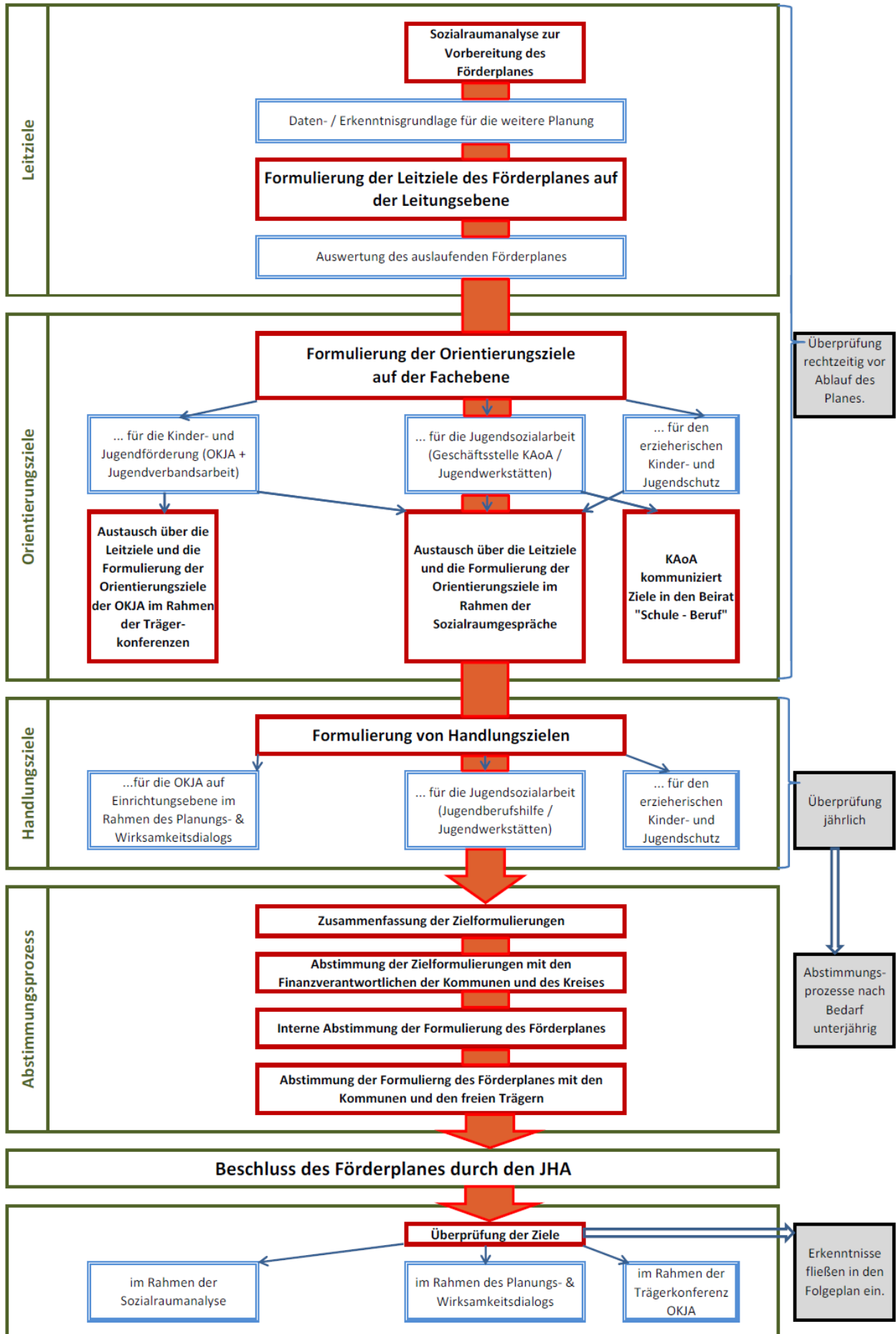
³ Eine ausführlichere Schilderung findet sich in Kapitel 5.1.

⁴ Vgl. dazu die Kapitel 7.1., 7.2. und 7.4.

⁵ Vgl. **§80 SGB VIII**: (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§8 3. AG-KJHG-NRW: (4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerchaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

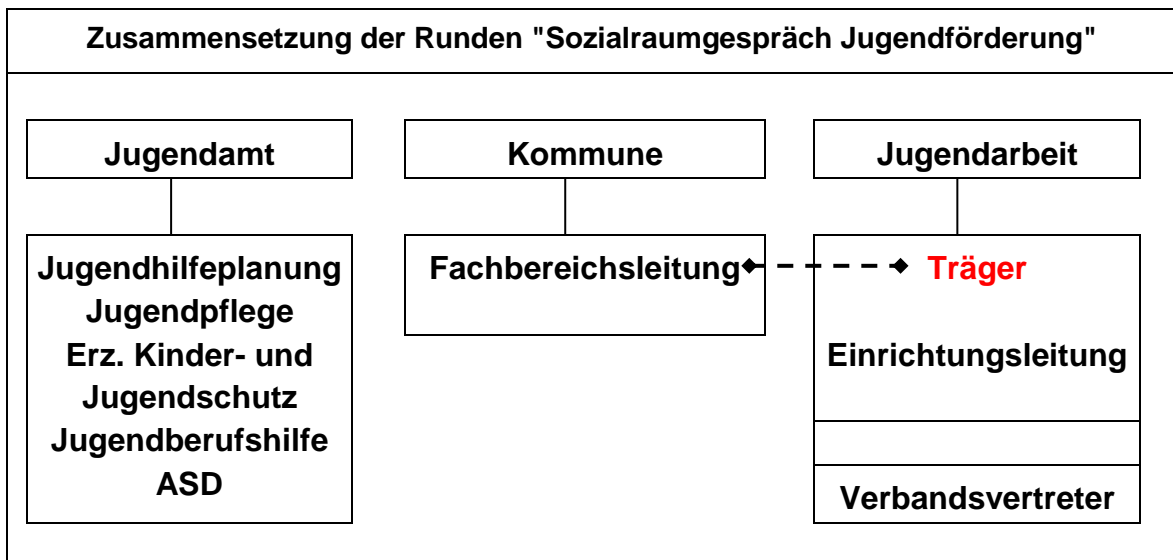
2. Das Verfahren zur Erstellung des Förderplanes



Aus der Entscheidung, einen zielorientierten Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen, ergibt sich die Notwendigkeit, das bisherige Verfahren⁶ und das damit verbundene Beteiligungskonzept anzupassen. Die Weiterentwicklung dieses Verfahrens wurde vom Landesjugendamt begleitet und im Rahmen von Fachtagungen als Modell für die Planentwicklung vorgestellt. Das vorangestellte Schema zeigt die einzelnen Schritte der Planerstellung und –überprüfung.

Basis der Planung ist wie bisher eine Sozialraumanalyse, die auf der Grundlage der geführten Sozialraumgespräche und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Form einer Befragung erstellt wurde. Aus diesen Ergebnissen sowie dem gesetzlichen Auftrag des SGB VIII und der Auswertung des vorhergehenden Förderplanes (2010 – 2014) wurden auf der Leitungsebene der Verwaltung des Jugendamtes die Leitziele formuliert. Für den vorliegenden Plan geschah dies im Rahmen eines Workshops.

Im zweiten Schritt erfolgte die Formulierung der Orientierungsziele auf der Fachebene. Der Austausch über die Leitziele und die Formulierung der Orientierungsziele geschah mit den Teilnehmern der Sozialraumgespräche. Zur Erinnerung hier die Zusammensetzung⁷:



Neu war die Teilnahme der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an den Sozialraumgesprächen. Dies wurde in einer Trägerkonferenz miteinander vereinbart, um die Träger in der Wahrnehmung ihrer Rolle und ihrer Verantwortung zu stärken. Es sei darauf hingewiesen, dass so gleichzeitig vermieden werden konnte, dass die Träger der freien Jugendhilfe gegenüber den Kommunen, die gleichzeitig auch Träger sind, unter Umständen benachteiligt sein könnten.

Sowohl die Leit- wie auch die Orientierungsziele werden rechtzeitig vor Ablauf des Förderplanes auf den jeweiligen Ebenen auf den Grad ihrer Erreichung hin überprüft. Das Ergebnis findet sich wiederum im Folgeplan wieder.

Die Formulierung der Handlungsziele geschieht im operativen Geschäft und ist Grundlage des konkreten Handelns, welches zur Umsetzung der Leit- und Orientierungsziele dient. Da diese Ziele z.B. im Rahmen von Teamsitzungen im jeweiligen Planungsbereich erarbeitet und unterjährig überprüft werden, ist ihre Aufnahme in diesen Plan obsolet, wie bereits in Kapitel 2 erwähnt.

⁶ Vgl. dazu Kinder- und Jugendförderplan 2006-2009, S. 20

⁷ Vgl. dazu Kinder- und Jugendförderplan 2010-2014, S. 11

Nach dem ersten Abstimmungsprozess zu den Leit- und Orientierungszielen wurde eine Entwurfsfassung des gesamten Planes erstellt, die zunächst innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes und dann mit allen Beteiligten analog zum ersten Abstimmungsprozess zu den Leit- und Orientierungszielen abgestimmt wurde. Die so entstandene Fassung des Förderplanes ist Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Erstmals wurden die Finanzverantwortlichen der fünf zum Kreisjugendamtsbereich gehörenden Kommunen sowie der Kreiskämmerer in die Erstellung dieses Planes einbezogen. Mit ihnen wurden mögliche finanzielle Konsequenzen aus der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, wie sie in diesem Plan dargestellt ist, unter Berücksichtigung der formulierten Leit- und Orientierungsziele sowie die Ausgestaltung der weiteren Einbindung in die Umsetzung des Förderplanes besprochen. Dies hatte einerseits den Effekt, dass auch die Finanzverantwortlichen über die Inhalte der Kinder- und Jugendförderung besser informiert sind und andererseits eine hohe Verbindlichkeit für die finanzielle Ausstattung dieser Arbeit geschaffen werden konnte, wie sie im Kapitel 3.1. dargestellt ist. Darüber hinaus wurde und wird der Kreis der Finanzverantwortlichen in die verschiedenen Abstimmungsprozesse eingebunden.

Vereinbart wurde, dass es künftig jährliche Gespräche in den einzelnen Kommunen des Jugendamtsbereiches geben wird, bei dem die Fachbereichs- bzw. Amtsleitung und die Kämmerei der jeweiligen Kommune über den Stand der Zielerreichung in Bezug auf den Kinder- und Jugendförderplan informiert werden. So kann sichergestellt werden, dass mögliche Maßnahmen der Steuerung, die sich u.U. auch finanziell auswirken könnten, rechtzeitig besprochen und abgestimmt werden können. Darüber hinaus wurde vereinbart, nach ca. drei Jahren Laufzeit des Förderplanes mit allen Kämmereien, einschließlich der des Kreises, eine gemeinsame Zwischenbilanz zum Förderplan zu ziehen. Somit gibt es auch im Hinblick auf die Finanzen ein abgestimmtes Verfahren, wie die jeweiligen Verantwortlichen in den laufenden Prozess eingebunden sind.

3. Die Rahmenbedingungen

Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII ist Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers. Bei deren Erfüllung wird er von den Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne der Subsidiarität, die § 4 (2)⁸ SGB VIII fordert, unterstützt. Gleichzeitig verpflichtet der § 74 SGB VIII den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Somit bekommt der kommunale Kinder- und Jugendförderplan eine Rechtsverbindlichkeit, da er das genauer regelt, was das Gesetz im § 79 SGB VIII offen lässt, nämlich Art und Umfang sowie Qualität der Umsetzung der Pflichtaufgaben und den Umfang der Förderung, also die Rahmenbedingungen, unter denen die Aufgaben der §§ 11 bis 14 SGB VIII erfüllt werden.

Hierzu gehört neben den Finanzen und dem Personal, wie sie im Folgenden dargestellt werden, auch die Qualitätsentwicklung, zu der der § 79a den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet. Hier wurde für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Planungs- und Wirksamkeitsdialog etabliert.

Für diesen wie für die übrigen Planungsbereiche ist die Überprüfung der Erreichung der in diesem Förderplan formulierten Ziele ein weiteres Merkmal der Qualitätsentwicklung. Insofern steckt der Förderplan auch den fachlichen Rahmen ab, den das Gesetz fordert.

3.1. Die finanziellen Rahmenbedingungen⁹

Die finanziellen Rahmenbedingungen richten sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln¹⁰ und sollen einen angemessenen Anteil an den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ausmachen¹¹. Das 3. Ausführungsgesetz KJHG - NRW formuliert in § 15:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

[...]

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.“

Damit stehen die finanziellen Rahmenbedingungen immer im Spagat zwischen Haushaltsvorbehalt als kommunalrechtliche Vorgabe durch Kreistags-, Gemeinde- oder Stadtratsbeschluss und dem, was aus fachlicher Sicht für die Erfüllung der Aufgaben angemessen und ausreichend ist, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

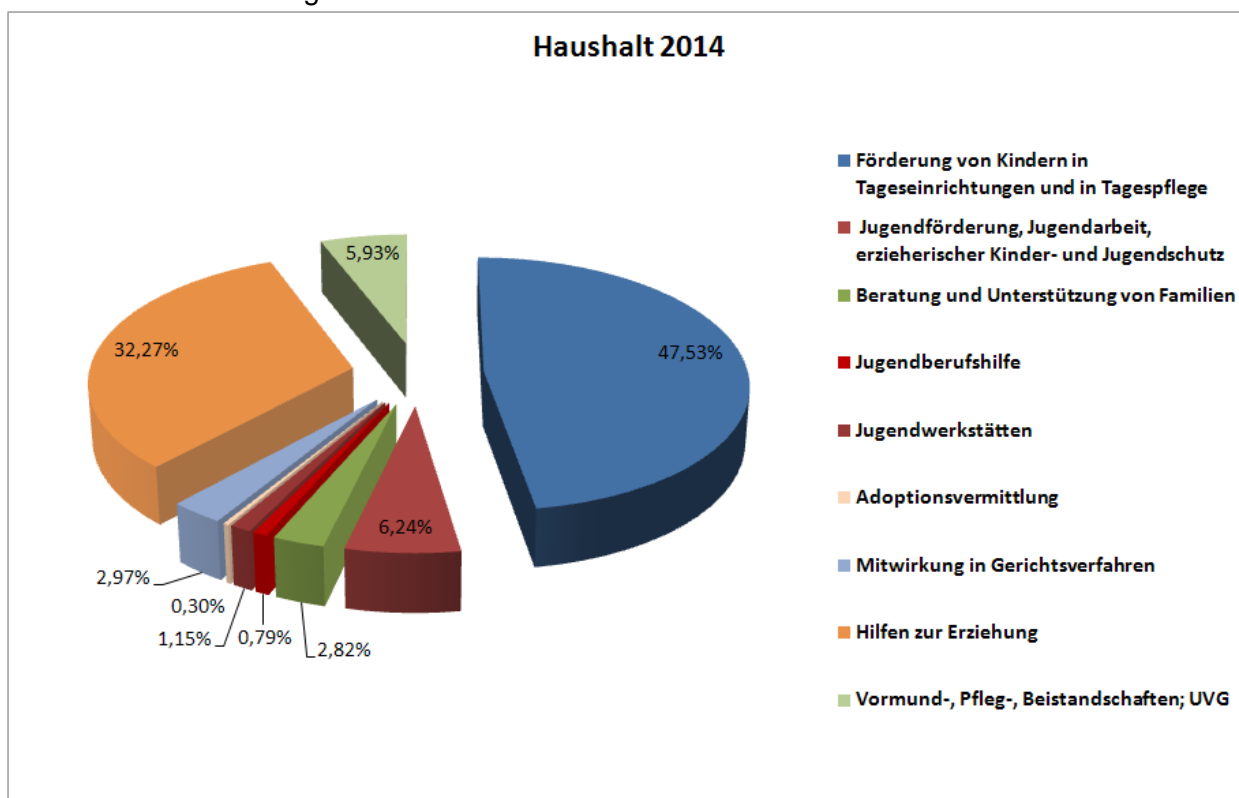
⁸ Zum genauen Wortlaut der hier genannten Paragraphen sei auf Kapitel 10.1. im Anhang verwiesen.

⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen von Peter-Christian Kunkel zu „Rechtsfragen der Finanzierung freier Träger“ sowie das Rechtsgutachten von Prof.Dr.Dr.h.c. Reinhard Wiesner u.a.: Jugendverbände sind zu fördern, Berlin 2013, mit grundsätzlichen Aussagen über Pflichtleistungen und deren Erfüllung.

¹⁰ Vgl. §74 (3) SGB VIII.

¹¹ Vgl. § 79 (2), letzter Satz.

Für das Haushaltsjahr 2014 stellt sich die Verteilung der Haushaltsmittel für das Jugendamt des Kreises Viersen wie folgt dar:



Demnach entfielen auf die Planungsbereiche insgesamt 8,18% des Gesamthaushaltes, wobei davon 1,94% für die Jugendsozialarbeit und 6,24% für die Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz aufgewendet wurden.

Im Rahmen der Jugendarbeit werden die Betriebskosten für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu 56,6% vom Kreis Viersen finanziert. 15,1% übernimmt der Träger und 28,3% die Standortkommune. Vorgesehen ist eine jährliche Anpassung der in den Betriebskosten enthaltenen Pauschalen um die Steigerung des Verbraucherpreisindex.

Der scheinbar geringe Aufwand des Kreises für die Jugendberufshilfe und die Jugendwerkstätten erklärt sich aus der hohen Refinanzierung durch das Landesjugendamt.

Ziel dieses Planes ist es, die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel für alle Planungsbereiche zu sichern und gleichzeitig den Effekt, der mit dem Einsatz der finanziellen Mittel erzielt wird, transparenter und damit nachvollziehbarer zu machen. Dadurch wird gleichzeitig im politischen wie im gesellschaftlichen Umfeld die Lobby für junge Menschen gefördert. Insofern sind hier Controlling und Qualitätsentwicklung von großer Bedeutung, insbesondere, weil damit ein Instrument auch zur finanziellen Steuerung geschaffen wird, dessen Auswirkungen sich allerdings erst im nächsten Kinder- und Jugendförderplan niederschlagen können.

Vor diesem Hintergrund wurden auch die Richtlinien des Kreises Viersen zur Förderung der freien Jugendhilfe überarbeitet¹². Hier sind, abgesehen von Hinweisen auf die Gestaltung von Verträgen, nur noch die Förderungen beschrieben, die nicht durch Verträge oder Leistungsvereinbarungen geregelt werden und daher vom jeweiligen Träger zu beantragen sind. Dies betrifft primär die Jugendverbandsarbeit. In allen anderen Fällen erlaubt die Vertragsgestaltung auch Regelungen zur Qualitätssicherung der jeweils zu erbringenden Leistung.

¹² Die aktuelle Fassung der Richtlinien hat der Jugendhilfeausschuss am 27.11.2014 beschlossen.

3.2. Die personellen Rahmenbedingungen

Die Verantwortung zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Förderbereichen hat der Kreis Viersen der Abteilung 51/3 des Amtes für Schulen, Jugend und Familie zugeordnet. Mit anteiligen Beschäftigungsumfängen (BU) sind die Abteilungsleitung, die die Gesamtverantwortung trägt, und die stellvertretende Abteilungsleitung, die u.a. für den Bereich der Jugendpflege und der Jugendsozialarbeit mitverantwortlich ist, für die Planungsbereiche zuständig. Die Jugendhilfeplanung sowie die kommunale Koordinierung sind ebenfalls der Abteilung zugeordnet.

Die Jugendpflege bzw. Kinder- und Jugendförderung (100% BU)¹³ ist zuständig für den Bereich der Jugendarbeit, die die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit und eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung umfasst.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist mit 25% BU dem Koordinator für die Frühen Hilfen zugeordnet (insgesamt 100% BU).

Im Bereich der Jugendsozialarbeit, die mit der Kommunalen Koordinierung eng verzahnt ist¹⁴, gibt es die Jugendberufshilfe (200% BU) und die Jugendwerkstätten mit drei Sozialpädagogischen Fachkräften (200% BU) und vier Werkpädagogen (400%).

Die Aufgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird in den fünf Kommunen des Jugendamtsbereiches sowohl von Trägern der freien Jugendhilfe als auch von den Kommunen selbst wahrgenommen. Die folgende Tabelle gibt hierzu einen Überblick.

Kommune	Anzahl Einrichtungen ¹⁵	BU	davon in freier Trägerschaft	BU
Brüggen	4	375%	1	100%
Grefrath	1	200%	-	-
Niederkrüchten¹⁶	4	350%	2	150%
Schwalmtal	4	500%	4	500%
Tönisvorst¹⁷	3	450%	-	-
Summe:	16	1875%	7	750%

Im Rahmen des im vorigen Kapitel beschriebenen Qualitätsmanagements wird auch zu überprüfen sein, inwieweit die Stellenumfänge der Fachkräfte zur Erfüllung der in den jeweiligen Kapiteln umschriebenen Leistungen ausreichend sind. Angestrebt ist, analog zu den finanziellen Rahmenbedingungen, auch hier eine Stabilisierung der personellen Rahmenbedingungen im Sinne einer Verlässlichkeit sowohl für die Beteiligten als auch für die Zielgruppen zu schaffen.

¹³ Die Zahlen in Klammern geben den Beschäftigungsumfang (BU) an, der für die Erfüllung der beschriebenen Aufgabe vorgesehen ist.

¹⁴ Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge vgl. dazu das Kapitel 7.1.

¹⁵ Zu den Einrichtungen zählen die Jugendzentren und die Mobile Jugendarbeit.

¹⁶ Für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal ist hier noch der Rollende Jugendtreff „Big bass“ mit einem BU von jeweils 50% berücksichtigt.

¹⁷ Die Besetzung der Stelle für die Mobile Arbeit (100% BU) ist hier berücksichtigt, muss aber noch erfolgen.

4. Die Leitziele

Die Beschreibung der folgenden Leitziele orientiert sich an den Ergebnissen des Workshops der Leitungsebene der Verwaltung des Jugendamtes¹⁸. Sie orientiert sich auch am gesetzlichen Auftrag wie er in § 1 SGB VIII formuliert ist¹⁹. Zu den jeweiligen Leitzielen wurden Bereiche benannt, in denen deren Umsetzung besonders wichtig ist. Die Orientierungsziele wie sie zu den jeweiligen Planungsbereichen formuliert wurden, sind den jeweiligen Leitzielen zugeordnet.

„Junge Menschen in Gesellschaft“

Junge Menschen finden ihren Platz in der Gesellschaft.

➤ Inklusion

(Teilhabe, Aspekte des demographischen Wandels, Überwindung des Generationskonfliktes, Lobby für junge Menschen)

"Inklusion" ist hier als soziale Inklusion gemeint und schließt die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, körperlicher Verfassung etc. ein. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft jeden Menschen in seiner Individualität akzeptiert und ihm die Möglichkeit gibt, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Das Vorhandensein von Unterschieden wird weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Das Recht zur Teilhabe wird sozialethisch begründet und bezieht sich auf sämtliche Lebensbereiche, in denen sich alle barrierefrei bewegen können sollen.

Konkret wird dies u.a. im Miteinander der Generationen. Gerade angesichts des demographischen Wandels, der unweigerlich dazu führen wird, dass Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 26 Jahren mit einem Anteil im Jahr 2030 von durchschnittlich 17,1% an der Gesamtbevölkerung zu einer gesellschaftlichen Randgruppe zu werden drohen²⁰. Hier gilt es, insbesondere für junge Menschen eine Lobby zu schaffen und sie in gesellschaftliche Prozesse einzubinden²¹.

➤ Gender Mainstreaming

„Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.“²² Das Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird durch die bewusste Erweiterung des Begriffs um die "sexuelle Orientierung" umfassender verstanden. Es geht um die Überwindung von Rollen und Geschlechterdifferenzen. Weder das Geschlecht noch die sexuelle Orientierung dürfen zu Benachteiligung führen. Insofern ist „Gender“ ein Aspekt von Inklusion.

¹⁸ Vgl. Kapitel 2.

¹⁹ **SGB VIII, § 1:** „(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

²⁰ Vgl. dazu die Zahlen zur demographischen Entwicklung in der Sozialraumanalyse.

²¹ Vgl. dazu die Ausführungen zum Stichwort Partizipation.

²² Vgl. www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=192702.html

➤ **Partizipation und Verantwortung**

Die gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe und zur Berücksichtigung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Interessen²³ hat zur Konsequenz, dass altersgerechte Beteiligungsformen zu entwickeln sind. Somit ist die Beteiligung junger Menschen eine dauernde Verpflichtung. Gleichzeitig muss den jungen Menschen aber auch die entstehende Verantwortung vermittelt werden, die sich als Folge der Beteiligung in Form von Verpflichtungen ergeben können.²⁴

Bei kommunalen bzw. politischen Entscheidungsprozessen liegt die Verantwortung für Partizipation bei der jeweiligen Kommune. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ihrerseits kann junge Menschen hierbei unterstützen. Insofern ist Partizipation in diesem Bereich ein übergeordnetes Orientierungsziel sowohl für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe als auch für die Träger der freien Jugendhilfe.

„Risiken und Chancen junger Menschen“

✚ Junge Menschen werden in ihren Lebenslagen unterstützt.

➤ **Medienkompetenz**

Der kompetente Umgang mit Medien aller Art, seien es die sogenannten „Neuen Medien“ wie verschiedenste Formen sozialer Netzwerke, seien es klassische Medien wie Radio oder Fernsehen, ist der Schlüssel zu Kommunikation und Information. Daher ist es wichtig, auf einen kompetenten Umgang junger Menschen mit diesen Medien hinzuwirken. Gleichzeitig müssen sie aber auch auf mögliche Risiken der Nutzung hingewiesen werden. Als Querschnittsaufgabe kommt hier dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz eine besondere Rolle zu. Aber auch alle anderen im Förderplan benannten Bereiche müssen in ihren Aktivitäten die Medienkompetenz im Blick haben und im Rahmen ihrer Aufgaben fördern.

➤ **Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule**

Die Jugendhilfe hat erkannt, dass Schule mehr und mehr die Zeit junger Menschen in Anspruch nimmt. Daher ist auf ein verbessertes Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule hinzuwirken, damit junge Menschen optimal unterstützt und gefördert werden.

➤ **Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule – Beruf in NRW**

Der Übergang Schule - Beruf ist zentral im Leben junger Menschen. Daher liegt die Federführung hier bei den Verantwortlichen von KAOA.

²³ **§8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...]

§ 80 – Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung [...] 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln [...]

²⁴ Als Beispiel mag die Gestaltung eines Treffpunktes dienen, die durch den Gemeinderat auf Initiative von Jugendlichen beschlossen wurde. Daraus erwächst die Verpflichtung der Jugendlichen, diesen Treffpunkt selbst zu verwalten und zu pflegen.

„Gestaltung des Lebensraums“

✚ **Die Gestaltung des Lebensraumes berücksichtigt die Interessen junger Menschen.**

➤ **Wohnraum für junge Erwachsene**

Im ländlichen Raum fehlt erschwinglicher Wohnraum für junge Erwachsene. Dies begünstigt zusätzlich die Abwanderung junger Menschen, die ohnehin oft ausbildungsbedingt ihre Heimatgemeinde verlassen. Die Folgen des demographischen Wandels werden so zusätzlich verstärkt.

➤ **Mobilität / ÖPNV²⁵**

Mobilität ist sowohl für Schule, Ausbildung und Beruf als auch für die Freizeitgestaltung wichtig. Fehlende Möglichkeiten, Ausbildungsstätten zu erreichen, führen dazu, dass junge Menschen häufig an den Ausbildungsort oder in dessen Nähe ziehen. Eine Rückkehr in die Heimatgemeinde nach Abschluss der Ausbildung scheidet oftmals an fehlendem günstigem Wohnraum oder an Arbeitsmöglichkeiten. Auch für Schülerinnen und Schüler, die weiterführende Schulen besuchen, begrenzt der Mangel an Mobilität u.U. die Wahlmöglichkeit bei der Schulform.

Neben der Mobilität im Bereich des ÖPNV sollte über mögliche Alternativen wie Ausbau des Radwegenetzes, der einhergehen kann mit entsprechender Förderung des Radfahrens, nachgedacht werden.

Die Art der Mobilität, sei es der ÖPNV oder das Fahrrad, spielt im Freizeitbereich ebenfalls eine große Rolle. Oft scheitert die Wahrnehmung von bestimmten Freizeitangeboten schlicht an deren Erreichbarkeit. Zwar können Anbieter dies berücksichtigen, dennoch bedeutet auch hier eine Verbesserung des ÖPNV eine Verbesserung der Teilhabechancen.

➤ **Fortschreiben der Konzepte der OKJA**

Im Hinblick auf Freizeitgestaltung, vor allem aber für den Bereich außerschulischer Bildung, muss die OKJA flexibel auf Veränderungen und neue Bedarfe reagieren. Dazu gehören insbesondere aktuelle Konzeptionen.

„Kultur“

✚ **Die kulturelle Teilhabe von jungen Menschen wird unterstützt.**

➤ **Kulturelle Bildung als Schlüssel zur Teilhabe / Inklusion**

Teilhabe über Kultur ist auch eine Form der Inklusion. Dabei ist Kultur im weitesten Sinn zu verstehen, angefangen von Kulturtechniken bis hin zu Formen von Hochkultur. Die Schaffung eines Zugangs zu Kultur ist damit ein Auftrag für alle Bereiche der Jugendhilfe.

➤ **Interkulturelle Bildung**

Der Blick über den Tellerrand fördert das gegenseitige Verstehen verschiedenster Kulturen und ist ebenfalls ein Beitrag zur Inklusion. Insofern stellt die interkulturelle Bildung eine Erweiterung des Kulturbegriffs dar und vermeidet seine Engführung. Sie bedeutet eine bewusste Beschäftigung mit der Pluralität unserer Gesellschaft und fördert das Verständnis wie das Verstehen dieser Vielfalt.

²⁵ ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr

5. Die Kinder- und Jugendförderung

SGB VIII § 11 – Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

5.1. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung

Der gesetzliche Auftrag der Jugendarbeit wird im Bereich des Jugendamtes des Kreises Viersen insbesondere durch die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wahrgenommen. Diese umfassen die Jugendzentren und die Mobile Jugendarbeit in den folgenden Kommunen.

In der Gemeinde Brüggen:	Jugendtreff Born, „Kolibri“ Bracht, „Second Home“ Brüggen, Mobile Jugendarbeit/Streetwork
In der Gemeinde Grefrath:	Offene Kinder- und Jugendarbeit Grefrath (JFZ „Dingens“, Mobile Jugendarbeit/Streetwork)
In der Gemeinde Niederkrüchten:	„Doc 5“ Niederkrüchten, Jugendtreff Elmpt, BIG bass (Rollender Jugendtreff), Mobile Jugendarbeit/Streetwork
In der Gemeinde Schwalmtal:	„Chilly“ Amern, „EFFA“ Waldniel, BIG bass (Rollender Jugendtreff), Mobile Jugendarbeit/Streetwork
In der Stadt Tönisvorst:	Jugendtreff „JFZ“ St. Tönis, Jugendtreff Vorst Die Besetzung der Fachkraftstelle für die Mobile Jugendarbeit/Streetwork steht noch aus.

Mit den kommunalen und den freien Trägern wurden zum 01.01.2014 Leistungsvereinbarungen unterzeichnet, die bis Ende 2019 gültig sind. In diesen Leistungsvereinbarungen sind die rechtlichen und pädagogischen Grundlagen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und pädagogische Inhalte geregelt. Der Nachweis über die vereinbarten pädagogischen Leistungen geschieht im Rahmen des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges. Der Bericht sowie die Planung umfassen die Angebote zu den Pflichtaufgaben sowie die Angebote zu den Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten, die Wahlpflichtaufgaben und die besonderen Schwerpunkte der Einrichtung.²⁶

Gegenstand des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges wird auch die Umsetzung der hier formulierten Orientierungsziele sein, die durch den Dialog auf die Ebene des Sozialraumes und der jeweiligen Einrichtungen herunter gebrochen und konkretisiert werden, insbesondere, um sie den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzuordnen und für die Fachkräfte praktikabel zu gestalten. Gleichzeitig soll dabei die Möglichkeit zur Kooperation gefördert werden. Insgesamt bietet der Planungs- und Wirksamkeitsdialog so die Möglichkeit, die Wirksamkeit der hier formulierten Ziele sowie der OKJA insgesamt zu prüfen und transparenter und deutlicher zu machen.

Die Fachberatung Offene Kinder- und Jugendarbeit übernimmt neben der fachlichen Beratung der Träger und Fachkräfte der OKJA, zu der darüber hinaus die Verantwortung für die Durchführung des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges gehört, auch die Federführung sowohl für die Arbeitsgemeinschaft Jugendförderung (AGJ), als auch die Zusammenarbeit mit dem Vorstand der AGJ und den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen und Trägerkonferenzen.

Desweiteren umfassen die Aufgaben die Vorbereitung/Durchführung, Planung und Entwicklung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit, Fortbildungen (u.a. Klausurtag) für die Fachkräfte, Ferienangebote in Abstimmung mit den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie dem ASD und Beratung des Medienzentrums bei der Beschaffung von Spielgeräten, Maßnahmen aufgrund des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung (u.a. Berichtswesen, Gespräche mit den Trägern und Fachkräften) und Maßnahmen zur Unterstützung der Jugendhilfeplanung bei der Fortentwicklung des Gesamtkonzeptes für die Kinder- und Jugendförderung.

Darüber hinaus fallen die Beratung von Jugendverbänden und die Stellungnahme zu Anträgen auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in den Aufgabenbereich der Fachberatung.

²⁶ Vgl. hierzu die Übersicht der Handlungsfelder im Anhang unter 10.3., die Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist.

5.2. Orientierungsziele für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

„Junge Menschen in Gesellschaft“

- **Inklusion** (= Teilhabe, Überwindung des Generationskonfliktes, Lobby für junge Menschen)
 - Die Einrichtungen der OKJA organisieren wenigstens 3x in der Laufzeit des Förderplanes eine generationsübergreifende Aktivität.
 - Die Einrichtungen der OKJA präsentieren sich mindestens 1x im Jahr auf Gemeindeebene (dies können z.B. Pfarrfeste sein, ein Tag der offenen Tür, Kooperationen, z.B. „Tag der Jugend“ etc.).
 - Die Einrichtungen der OKJA schaffen Raum in Form von niederschweligen Angeboten, Vermittlung, Beratung etc. für Eltern. Dies soll nachhaltig geschehen und im Rahmen der Laufzeit initiiert werden (z.B. Eltern-Café, „Starke Kinder“, schwarzes Brett mit Informationen, etc.). Die Angebote der Einrichtungen der OKJA und die der Familienzentren sind aufeinander abzustimmen.
- **Gender Mainstreaming**
 - Gender-Mainstreaming wird im Rahmen der täglichen Arbeit und Angebote der OKJA berücksichtigt, auch unter dem Aspekt der sexuellen Orientierung der jungen Menschen.
- **Partizipation und Verantwortung**
 - Die Einrichtungen der OKJA beteiligen Kinder- und Jugendliche regelmäßig und in geeigneter Form an ihren Entscheidungsprozessen und entwickeln innerhalb von 2 Jahren (bis spätestens zum 31.12.2016) hierfür eine Systematik, wie Kinder- und Jugendliche beteiligt werden können (z.B. Jugendteams, Befragungen, Gestaltung der Einrichtung, etc.).

„Risiken und Chancen junger Menschen“

- **Medienkompetenz**
 - Die Einrichtungen der OKJA setzen 3x während der Laufzeit des Förderplanes wenigstens 1 Projekt zum Thema „Medienkompetenz“, in Abstimmung mit dem erzieherischen Jugendschutz des Kreises Viersen, um. Im Rahmen der Elternarbeit kann auch auf Kooperationspartner verwiesen werden, etwa das Medienzentrum, Erwachsenenbildungsstätten,...
- **Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule**
 - Die Einrichtungen der OKJA binden in ihrer Beratung die Spezialdienste ein, etwa zum „Übergang Schule-Beruf“ die Jugendberufshilfe des Kreises Viersen.
 - Die Einrichtungen der OKJA richten ihre Angebotszeiten am Zeitraster der Kinder und Jugendlichen aus.
 - Die Einrichtungen der OKJA bieten Schule einschließlich des Bereichs „Offener Ganzttag“ im Rahmen von Projekten und bei der inhaltlichen Gestaltung von Angeboten, Möglichkeiten zur Kooperation. Dabei ist der gegenseitige Informationsaustausch als Minimum der Kooperation zu betrachten, insbesondere auch im Rahmen einer Planung von Ferienangeboten.

„Gestaltung des Lebensraums“

➤ **Mobilität / ÖPNV**

Hinweis: Grundsätzlich ist zu prüfen, welche Möglichkeiten die Jugendhilfe hat, Modellprojekte zu entwickeln, um Mobilität insbesondere in den Abendstunden und im Kontext von Abendveranstaltungen (z.B. Disco etc.) zu gewährleisten. Dieses Thema wird auch im Rahmen des Masterplanes des Kreises Viersen aufgegriffen.

- Die Angebote der OKJA sollen die Mobilität der Zielgruppe und die Gegebenheiten des ÖPNV berücksichtigen.

➤ **Fortschreiben der Konzepte der OKJA**

- Die Konzeptionen der Einrichtungen werden im Rahmen des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges einmal jährlich evaluiert.

„Kultur“

➤ **Kulturelle Bildung als Schlüssel zur Teilhabe/Inklusion**

- Die Einrichtungen der OKJA eröffnen Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, über die Aneignung künstlerischer und kreativer Fertigkeiten und Fähigkeiten hinaus, sich mit der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auseinander zu setzen, eigene künstlerische Kompetenzen zu erkennen und somit das Selbstwertgefühl zu stärken.

➤ **Interkulturelle Bildung**

- Die Einrichtungen der OKJA fördern und erweitern die Kommunikation und Interaktion zwischen den Kindern und Jugendlichen und sensibilisieren mit ihren spezifischen kulturellen Methoden zur kritischen Auseinandersetzung und konstruktiven Gestaltung der eigenen Lebenswelt.

6. Die Jugendverbandsarbeit

SGB VIII § 12 - Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

6.1. Die Aufgabe der Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von jungen Menschen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Teil der Jugendarbeit soll Jugendverbandsarbeit laut § 11 SGB VIII junge Menschen „zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“. Jugendverbände haben den Anspruch, mit ihren vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangeboten junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft.

Die zentralen Merkmale der Arbeitsweisen und Prinzipien sind:

- Selbstorganisation
- Partizipation und Mitwirkung
- Ehrenamtliches Engagement
- Werteorientierung
- Intergeneratives Lernen
- Internationalität
- Freiwilligkeit

Die Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe dient u.a. der besseren Unterstützung der Arbeit der Jugendverbände und Jugendarbeit treibenden Vereine.²⁷ Gleichzeitig ermöglicht sie eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen, der Fördermöglichkeiten und der Fördersätze.

²⁷ Die aktuelle Fassung der Richtlinien hat der Jugendhilfeausschuss am 27.11.2014 beschlossen.

In der aktuellen Sozialraumanalyse des Kreises Viersen vom 31.07.2013 stellt sich die Mitgliedersituation der Jugendverbände wie folgt dar:

Kommune	Sportvereine mit Jugendabteilung		Jugendverbände		Vereine mit Jugendarbeit		Konfessionelle Jugendgruppen	
	Anzahl	Mitgl.	Anzahl	Mitgl.	Anzahl	Mitgl.	Anzahl	Mitgl.
Brüggen	15	1.655	10	371	7	121	3	178
Grefrath	27	2.280	9	373	5	80	6	183
Niederkrüchten	23	1.528	11	391	7	206	4	173
Schwalmtal	23	1.865	12	1.155	2	15	5	370
Tönisvorst	23	3.312	8	329	6	134	7	363
Kreisjugendamt	111	10.640	50	2.619	27	556	25	1.267

6.2. Orientierungsziele für die Jugendverbandsarbeit

Da die Jugendverbände ihren eigenen, speziellen Beitrag zur Umsetzung der in diesem Förderplan formulierten Leitziele leisten, soll an dieser Stelle dargestellt werden, welche Orientierungsziele sich die Kinder- und Jugendförderung setzt, um die Jugendverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen. Dies unterstreicht gleichzeitig die Autonomie der Jugendverbände als eine ihrer wesentlichen Merkmale.

- Die Kinder- und Jugendförderung kommuniziert im Rahmen ihrer Arbeit die Leitziele in die Jugendverbände.
- Die Kinder- und Jugendförderung führt die Unterstützung der Arbeit der Jugendverbände durch Finanz-, Sach- und Dienstleistungen im bisherigen Umfang fort, stabilisiert sie und baut sie bei Bedarf aus.

Wie bisher haben die Jugendverbände die Möglichkeit, Jugendpflegematerialien wie z.B. eine Hüpfburg für ihre Veranstaltungen kostenfrei auszuleihen. Auch unterstützt das Jugendamt Schulungen von Führungskräften etwa durch Referenten, Schulungsmaterialien oder die Abwicklung des Verfahrens zur Erlangung der JugendLeiterCard (JuLeiCa). Darüber hinaus wurden die Förderrichtlinien aktualisiert. Im Rahmen dieser Richtlinien können Zuschüsse für die Beschaffung von Jugendpflegematerialien, Schulungsmaßnahmen und Freizeiten / Fahrten beantragt werden. Diesen Status quo einer Mindestförderung gilt es beizubehalten. Generell haben alle Jugendverbände die Möglichkeit der Beratung durch die Fachkräfte des Jugendamtes.

- Der öffentliche Träger der Jugendhilfe organisiert während der Laufzeit des Förderplanes abwechselnd in den Kommunen des Jugendamtsbereiches jeweils einen „Tag der Jugendverbände“.

Hier ist an die Möglichkeit gedacht, dass Verbände vor Ort ihre Arbeit vorstellen und für sich werben können. Dies schließt auch die Sportvereine mit eigener Jugendabteilung ein. Daraus ergibt sich das folgende Orientierungsziel.

- Die Kooperation mit dem Kreissportbund (KSB) wird stabilisiert und intensiviert.

7. Die Jugendsozialarbeit im Kontext des Übergangs Schule - Beruf in NRW

SGB VIII § 13 – Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

7.1. Die Aufgabe der kommunalen Koordinierung

Am 26.09.2013 ist der Kreis Viersen dem Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule-Beruf in NRW“ beigetreten und hat eine gemeinsame Planungsvereinbarung unterzeichnet. Im Rahmen dieses Landesvorhabens, auf das sich die Partner im Ausbildungskonsens NRW im Jahr 2011 geeinigt haben, sollen die Jugendlichen systematisch und spätestens ab der 8. Klasse bei der Berufsorientierung, der Berufswahl- und Studienwahl und dem Eintritt in eine Ausbildung oder ein Studium unterstützt werden. Ziel ist es, den Jugendlichen nach dem Schulabschluss möglichst rasch eine Anschlussperspektive für die Berufsausbildung oder das Studium zu eröffnen. Durch ein kommunal koordiniertes Gesamtsystem sollen dabei unnötige Warteschleifen vermieden werden. Diese Vorhaben soll in Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen umgesetzt werden. Für die Arbeit der Kommunen ergeben sich daraus folgende Handlungsfelder, deren Umsetzung maßgeblich durch die kommunale Koordinierung angestoßen und begleitet wird:

1. Berufs- und Studienorientierung
2. Attraktivität des dualen Systems
3. Systematisierung des Übergangssystems

Diese vom Kreis Viersen übernommenen Handlungsfelder beziehen sich auf das ganze Kreisgebiet mit den neun kreisangehörigen Kommunen und bestimmen maßgeblich die Arbeit der kommunalen Koordinierung. Außerdem wirken sie sich auf die Akteure des Kreises in der Jugendsozialarbeit, insbesondere die Jugendberufshilfe und die Jugendwerkstätten, aus. Die Formulierung der im folgenden Abschnitt vorgestellten Orientierungsziele für die Jugendsozialarbeit wurde maßgeblich an der Umsetzung der Handlungsfelder ausgerichtet.

7.2. Die Aufgabe der Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit ist von Ihrem gesetzlichen Auftrag her einzuordnen in den umfassenden Bereich der Berufsorientierung, Ausbildung und den Übergang Schule – Beruf. Sie gehört damit zu den Maßnahmen im Übergang von der Schule in den Beruf, deren Aufgaben in Zukunft durch das neu im Kreis Viersen eingeführte Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) einer stärkeren Abstimmung mit den anderen Akteuren des Übergangssystems erfordert. Der Kreis Viersen hat daher beschlossen, die Rollen und Aufgaben der Jugendsozialarbeit neben der gesetzlichen Aufgabenstellung auch an den Zielen des Gesamtsystems von KAoA auszurichten. Da die Umsetzung bzw. das Nachhalten der Umsetzung von KAoA im Kreis Viersen der kommunalen Koordinierung obliegt, ist eine kurze Darstellung dieses Aufgabenbereiches im vorhergehenden Kapitel 7.1. erfolgt. Im Kapitel 7.3. wird die Aufgabe der Jugendberufshilfe und im Kapitel 7.4. die der Jugendwerkstätten dargestellt, die neben ihrer Rolle als Anbieter von Maßnahmen im Bereich des Übergangssystems besondere pädagogische Aufgaben haben, aus denen sich eigene Orientierungsziele ergeben.

7.3. Die Aufgaben der Jugendberufshilfe

Aufgabe der Jugendberufshilfe ist die entwicklungsbegleitende Beratung Jugendlicher und junger Volljähriger von 15 bis 26 Jahren auf Grundlage der Jugendhilfe gemäß § 13 SGB VIII. Sie unterstützt und begleitet Jugendliche und junge Volljährige bei der Berufsorientierung und Berufswahl. Sie gibt Unterstützung bei der Vermittlung betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung, bei Fördermaßnahmen der Arbeitsagentur oder bei schulischen Bildungsangeboten. Die Beratung und Begleitung Jugendlicher und junger Volljähriger geschieht auch über die Schulentlassung hinaus.

7.3.1. Orientierungsziele für die Jugendberufshilfe

„Junge Menschen in Gesellschaft“

„Risiken und Chancen junger Menschen“

Die Aufgabe der Jugendberufshilfe tangiert unmittelbar beide Leitziele gleichermaßen. Hier ergeben sich die folgenden Orientierungsziele:

- Die Jugendberufshilfe ermöglicht Jugendlichen und jungen Volljährigen den Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Die Jugendberufshilfe verbessert die Schlüsselkompetenzen der Jugendlichen und jungen Volljährigen.
- Die Jugendberufshilfe befähigt Jugendliche und junge Volljährige, ihre Stärken und Interessen zu erkennen und diese aktiv in ihre Berufsplanung zu integrieren.
- Die Jugendberufshilfe aktiviert Jugendliche und junge Volljährige, die Berufsplanung selbstständig zu gestalten.

- Die Jugendberufshilfe führt Jugendliche und junge Volljährige durch individuell abgestimmte Förderpläne und entwicklungsbegleitende Hilfe zu einer abgerundeten Berufsplanung.

Diese Orientierungsziele umschreiben den Kernauftrag der Jugendberufshilfe. Ihre Umsetzung in der alltäglichen Arbeit wird durch Handlungsziele konkretisiert, die im Rahmen eines entsprechenden Monitorings (s.u.) überprüft werden.

- Die Jugendberufshilfe entwickelt ein Monitoring der eigenen Zielgruppe und der eigenen Angebote.

Der langfristige Erfolg von Angeboten hängt unter anderem von einem Monitoring ab, das sowohl die Zielgruppe und deren mögliche Veränderung als auch die Gestaltung der Angebote selbst im Blick hat. Dies schließt Kontinuität des Verfahrens ein.

- Die Jugendberufshilfe beteiligt sich an der Vernetzung der Akteure in der Jugendsozialarbeit (kommunale Netzwerke etc.).

Der Beratungsansatz am einzelnen Jugendlichen bietet eine gute Grundlage zur Vernetzung der Akteure im Beratungssystem und zu deren weiterer Intensivierung.

- Die Jugendberufshilfe beteiligt sich am Aufbau bzw. an der Optimierung einer institutionsübergreifenden Übergangsberatung in Schule.

Schule ist der zentrale Ort für die Entwicklung von Zukunftsperspektiven.

- Die Jugendberufshilfe regt mit Unterstützung der kommunalen Koordinierung an den Schulen den Austausch über den Umgang mit Schulabstinenten an.

Die Entwicklung einer Perspektive für Schulabstinenten stellt immer wieder eine Herausforderung dar. Daher bedarf es eines entsprechenden Austauschs.

- Die Jugendberufshilfe sensibilisiert mit Unterstützung der kommunalen Koordinierung die zuständigen Institutionen (Lehrer, Beratungsinstanzen,...) für zusätzlichen Förderbedarf von Inklusionsschülern.

Die Veränderung der Schullandschaft insbesondere durch Inklusion fordert ein besonderes Augenmerk darauf, dass Schüler/innen mit Förderbedarf sich nun nicht mehr nur auf wenig Schulstandorte verteilen, sondern alle Schulformen besuchen können. Die zuständigen Institutionen müssen darauf vorbereitet und über Fördermöglichkeiten beraten werden, damit diese Schüler auch an Regelschulen die Ihnen zustehenden Unterstützungsleistungen beim Übergang Schule - Beruf erhalten.

7.4. Die Aufgabe der Jugendwerkstätten

Die Jugendwerkstätten sind Einrichtungen des Kreises Viersen und arbeiten auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. In Anlehnung an den § 13 SGB VIII ist es die Aufgabe der Jugendwerkstätten, die Jugendlichen so in ihrer Persönlichkeit zu stabilisieren und zu stärken, dass sie in Ausbildung, Arbeit, schulische Weiterbildung oder Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Anschluss an die Jugendwerkstatt bestehen können. Daher ist für eine erfolgreiche Zielsetzung die Miteinbeziehung des sozialen Umfeldes und ggf. eine Verbesserung der sozialen Bedingungen, in denen die jungen Menschen leben, wichtig.

Als sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahme für sozial benachteiligte junge Menschen bieten die Jugendwerkstätten Hilfen für den Lebensabschnitt nach der Schule und im Übergang von der Schule zum Beruf. Die Benachteiligungen der Jugendlichen, die sich auf schulische, soziale und persönliche Defizite beziehen, machen eine umfassende Förderung notwendig, die auf eine Verbesserung der Chancen der jungen Menschen abzielt. Beide Jugendwerkstätten bieten in insgesamt vier Werkbereichen mit jeweils acht Plätzen bis zu 32 arbeitslosen Jugendlichen eine intensive, praxisnahe Berufsorientierung und –vorbereitung an.

7.4.1. Orientierungsziele für die Jugendwerkstätten

➤ Vernetzung mit den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe

- Die Vermittlung in die Jugendwerkstätten wird weiter verbessert.
- Die Vernetzung mit potenziellen Belegern aus dem Bereich der Jugendhilfe wird ausgebaut.

Das Wissen um die Möglichkeiten der Jugendwerkstätten muss weiter verbreitet werden. Gleichzeitig muss auch im Falle der Belegung abgestimmt werden, was die Jugendwerkstätten leisten können. Dies fördert sowohl die Öffentlichkeitsarbeit wie auch die klientenbezogene Arbeit. Die Umsetzung dieser Ziele bedarf einer gezielten Steuerung, die eine Abstimmung aller Beteiligten begünstigt und fördert.

„Junge Menschen in Gesellschaft“

➤ Lobby für junge Menschen

➤ Aspekte des demographischen Wandels – Inklusion – Gender Mainstreaming – Geschlechterdifferenz.: Begriff? Erweiterung um "sexuelle Orientierung"

- Die Fachkräfte der Jugendwerkstätten erfassen jährlich das Teilnehmerprofil der Zielgruppe und passen ihre pädagogische Arbeit auch im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen zeitnah und flexibel an.

Die genaue Betrachtung der Zielgruppen ist ständige Aufgabe. Hier spiegeln sich Nachfrage und Anforderungen wider. Nur so können die Jugendwerkstätten bedarfs- und klientengerecht arbeiten.

➤ **Partizipation + Verantwortung**

- Die Jugendwerkstätten entwickeln zielgruppengerechte Beteiligungsformen.

Das Einüben von demokratischen Strukturen und die Einbindung in Entscheidungsprozesse fördert das soziale Miteinander und ist ein wesentlicher Aspekt des sozialen Lernens.

- Die Fachkräfte der Jugendwerkstätten bemühen sich um Kontakte zu ortsansässigen Vereinen.

Kontakte zu ortsansässigen Vereinen können den Jugendlichen Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung aufzeigen. Auch für das soziale Lernen kann eine Vereinszugehörigkeit sinnvoll und für die Persönlichkeitsentwicklung unterstützend sein.

„Risiken und Chancen junger Menschen“

➤ **Medienkompetenz**

➤ **Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule**

➤ **Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) - Übergang Schule - Beruf in NRW**

- Die Kooperation zwischen Schule und Jugendwerkstätten wird optimiert.

Die Abstimmung Schule – Jugendwerkstätten, vor allem über Schulabstinernte, ist ein Aspekt der angestrebten Optimierung, insbesondere, da die Aufnahme von Schulabstinenten in die Jugendwerkstätten platzmäßig begrenzt ist. Umso wichtiger ist es, die Kriterien für eine Belegung zu benennen und mit den Schulen abzustimmen. Insgesamt werden die Jugendwerkstätten auch als Akteur im Übergang Schule – Beruf eingebunden.

„Gestaltung des Lebensraums“

➤ **Mobilität / ÖPNV**

- Die Erreichbarkeit von Schulen, Ausbildungsstätten und Jugendwerkstätten sollte verbessert werden²⁸.

➤ **Fortschreibung der Konzepte der OKJA**

- Die Fachkräfte der OKJA haben im Rahmen ihrer Arbeit die Angebote der Jugendberufshilfe und der Jugendwerkstätten zu berücksichtigen.²⁹

²⁸ Vgl. dazu die Ausführungen zum entsprechenden Leitziel im Kapitel 4., S. 13.

²⁹ Vgl. dazu die Erläuterung zur Mobilität unter 5.2.

„Kultur“

➤ **Kulturelle Bildung als Schlüssel zur Teilhabe / Inklusion**

- Die Fachkräfte der Jugendwerkstätten wecken im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit das politische Bewusstsein der Teilnehmer.
- Die pädagogischen Fachkräfte der Jugendwerkstätten berücksichtigen im Rahmen ihrer sozialen Arbeit die Jugendkultur.

Die Beschäftigung mit der eigenen Kultur der Teilnehmer ist eine der wichtigen Aufgaben, wenn es um deren Persönlichkeitsentwicklung geht.

- Erlebnispädagogische Angebote werden in der näheren Umgebung durchgeführt.
- Die Fachkräfte der Jugendwerkstätten vermitteln grundlegende Kulturtechniken.

➤ **Interkulturelle Bildung**

- Die Fachkräfte der Jugendwerkstätten prüfen die Machbarkeit eines Austausches mit vergleichbaren Einrichtungen in den Niederlanden. Sollte ein Austausch möglich sein, wird dieser von den Fachkräften durchgeführt.

8. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz

SGB VIII § 14 – Erzieherischer Kinder und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

8.1. Die Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Kinder und Jugendliche sind in ihrer Entwicklung, entsprechend des Jugendschutzgesetzes, vor Gefährdung zu schützen. Aufgabe der Jugendämter ist es, präventiv Gefährdungen zu verhindern oder zumindest zu verringern, indem junge Menschen und ihre Eltern darin unterstützt werden, ein sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz versteht sich in einer schützenden Funktion gegenüber den politisch Verantwortlichen, Veranstaltern, Gewerbetreibenden und Erziehungs- und Bildungsinstanzen. Er umfasst die Bereiche Schutz, Förderung und Beteiligung sowie speziell den Schutz Minderjähriger vor Diskriminierung, sexuellem Missbrauch und Schädigung durch Medien (laut UN-Kinderrechtskonvention).

Der Jugendschutz richtet seinen Fokus insbesondere auf folgende Bereiche:

- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Jugendkriminalität
- Sexualerziehung
- Gesundheitsprävention
- Prävention antidemokratischer Tendenzen
- Jugendmedienschutz und Medienkompetenz

8.2. Orientierungsziele für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe bei der Ausgestaltung aller Leitziele zu berücksichtigen ist. Die Orientierungsziele finden sich daher in allen Leitzielen wieder.

„Junge Menschen in Gesellschaft“

„Risiken und Chancen junger Menschen“

„Gestaltung des Lebensraums“

„Kultur“

Folgende Orientierungsziele werden formuliert:

- Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nimmt seine generelle Aufgabe wahr, junge Menschen und Eltern sowie Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe zu informieren, zu beraten und zu unterstützen sowie bei Bedarf Kooperationspartner zu vermitteln wie z.B. im Bereich Gesundheit das Gesundheitsamt des Kreises, insbesondere die Aids-Beratung.
- Die Präventionsnetzwerke auf Kreisebene und in den Kommunen des Jugendamtsbereiches werden unter Einbindung der Netzwerkarbeit im Rahmen „Früher Hilfen“ auf- bzw. ausgebaut.
- Medienkompetenz ist Schwerpunkt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Hier werden insbesondere die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen ihrer Verpflichtung durch die Leistungsvereinbarung vom Kreis informiert, beraten und unterstützt, ggf. auch finanziell. Darüber hinaus koordiniert und vermittelt die Fachkraft für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Aktionen, Kooperationen und Angebote in diesem Bereich. Dabei greift sie auf das Medienzentrum, den Medienberater und das Kommissariat Vorbeugung als Kooperationspartner zurück. Ferner besteht die Möglichkeit, über die Durchführung von entsprechenden Fachtagen das Thema Medienkompetenz bei Fachkräften, Eltern etc. zu platzieren.

- Im Rahmen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes ist es Ziel, in Kooperation mit im Kreis befindlichen Jugendämtern einen Leitfaden im Umgang mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu initiieren. Aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit gilt es hier, eine in sich schlüssige und übertragbare Regelung zu finden.
- Maßnahmen im Förderbereich "Kinderarmut" werden installiert und in den Folgejahren ausgebaut.

Mit dem Förderprogramm "Teilhabe ermöglichen - Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut", sollen Initiativen fortgesetzt und nachhaltige, in Verantwortung der Jugendämter liegende Netzwerkstrukturen und Präventionsketten auf- und ausgebaut werden. Zielsetzung ist die Sicherung und Verbesserung der Lebenssituation der von Armut betroffenen Mädchen und Jungen durch eine umfassende, geschlechtergerechte Teilhabe.

- Die Präventionsmaßnahmen zu Karneval werden weiter fortgesetzt.

Im Übrigen bleibt ein Freiraum, um auf aktuelle Entwicklungen flexibel zu reagieren.

9. Die Frühen Hilfen

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke *Frühe Hilfen* und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke *Frühe Hilfen* und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

9.1. Die Aufgaben der Frühen Hilfen

Die Frühen Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren für Eltern und Kinder mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Folgende Schritte zur Etablierung der Frühen Hilfe sind vorgesehen:

1. Angebotsplanung im Bereich der Frühen Hilfen

- ✓ Bestandserhebung
- ✓ Bewertung
- ✓ Sichtung des Bedarfs
- ✓ Aufbau und Pflege des Onlinedienstes "Familienwegweiser" als zentrales Instrument für die Beratung und Unterstützung von Familien und Fachkräften.

2. Erstellen eines Konzeptes für die Adressatinnen und Adressaten unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslagen

3. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen für eine strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit

Es werden verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen aufgebaut und weiterentwickelt. Folgende Ziele ergeben sich daraus:

- ➔ Gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- ➔ Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung
- ➔ Vernetzung bestehender Leistungsträger zwecks kreisweiter Transparenz über angebotene Hilfeleistungen und Möglichkeiten

Insbesondere der Aufbau von Netzwerken wie auch die Ausgestaltung des Familienwegweisers stellen eine Klammer zwischen den Planungsbereichen dar, die darüber hinaus in die Präventionsketten einzubinden sind. Eine Verzahnung mit dem Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, speziell der angestrebten Projekte im Förderbereich "Kinderarmut", ist hier vorgesehen.

10. Anhang

10.1. Auszug SGB VIII, Stand 22. Dezember 2011

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. (weggefallen)
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59), 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 5 Wunsch und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

§ 6 Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,

2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,

3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,

4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,

5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

6. Erziehungsberechtigter der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) (weggefallen)

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

(1) die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

(2) die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

(3) die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

Zweites Kapitel Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt:

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 15 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

Zweiter Abschnitt Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

[...]

Fünftes Kapitel Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimm-berechtigt ist.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zweiter Abschnitt Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

[...]

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,

2. gemeinnützige Ziele verfolgen,

3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

[...]

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

[...]

Vierter Abschnitt Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,

2. die Erfüllung anderer Aufgaben,

3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,

4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

10.2. Auszug 3. AG KJHG-NRW in der Fassung vom 17.März.2014

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung

§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

III. Förderbereiche

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 100.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

[...]

§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden. [...]

§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

[...]

10.3. Handlungsfelder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Inhaltliche Schwerpunkte der Jugendzentren

Grundauftrag der OKJA ist die non-formale Bildung. Dieser wird im Rahmen verschiedener Handlungsfelder erfüllt. Diese Handlungsfelder der OKJA orientieren sich am 3. AG-KJHG NRW und werden in vier Kategorien eingeteilt.

Querschnittsaufgaben und **Pflichtaufgaben** sind grundsätzlich Bestandteil jeder Leistungsvereinbarung. Dabei sollen Querschnittsaufgaben bei der Gestaltung von Angeboten grundsätzlich berücksichtigt werden. **Pflichtaufgaben**, die sich aus **sozialräumlichen Gegebenheiten** ergeben, sowie **Wahlpflichtaufgaben** sind dann verpflichtend, wenn sie Bestandteil der Vereinbarung sind. Eben dies hängt von den Erfordernissen ab, die sich im Sozialraum als Bedarf ergeben (siehe auch 3. AG-KJHG NRW auf kommunaler Ebene) und müssen mit Trägern und Kommunen ausgehandelt werden. Als Grundsatz gilt hierbei die Abstimmung aufeinander. Den Aufgaben kommt keine Gewichtung zuteil und sie sind absolut gleichwertig.

1. Querschnittsaufgaben

Diese Aufgaben sind bei der Gestaltung von Angeboten grundsätzlich zu berücksichtigen. Sie umfassen folgende Handlungsfelder:

- Sozialraumorientierung
- Politische und soziale Bildung
- Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen
- Inklusion
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)
- Kooperation mit Schule
- Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD, JBH, JGH, ...) und Trägern der freien Jugendhilfe
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2. Pflichtaufgaben

- Spiel, Sport, Geselligkeit
- Angebote in den Ferien
- Erzieherischer Jugendschutz
- Vermittlung von Beratungsangeboten / individuelle Unterstützung

3. Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten

- Politische und soziale Bildung
- Kulturelle Bildung
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)
- Förderung ehrenamtlicher Arbeit
- Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen

4. Wahlpflichtaufgaben

Aus diesem Bereich können je nach Schwerpunkt der Einrichtung einzelne Handlungsfelder in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden.

- Spiel- und erlebnispädagogische Angebote
- Arbeitsweltbezogene Angebote
- Schulbezogene Angebote

- Internationale Jugendarbeit
- Medienpädagogische Angebote
- Inklusion
- Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen

1. Querschnittsaufgaben

Die folgenden Ausführungen stellen die Querschnittsaufgaben kurz dar. Allerdings gibt es bestimmte Querschnittsaufgaben, die durchaus auch als eigenständiges Handlungsfeld zu betrachten sind. So ist etwa die politische und soziale Bildung Kern des Grundauftrages der OKJA (ohne Spielregeln für das soziale Miteinander ist die Arbeit nicht möglich), andererseits können bestimmte Themen auch bewusst Inhalt von Angeboten sein, etwa, wenn es um aktuelle politische Ereignisse geht oder durch bestimmte Maßnahmen das Miteinander in einer Gruppe gefördert werden soll.

Analog ist dies auch bei anderen Querschnittsaufgaben zu sehen, die sich bei verschiedenen Aufgaben nochmals wiederfinden.

Sozialraumorientierung

Ausgangspunkt jeder Angebotsplanung sind die Gegebenheiten im Umfeld der Einrichtung, also im Sozialraum. Hierzu gehören vielfältige Faktoren, angefangen von der Anzahl junger Menschen in den verschiedenen Altersgruppen, die zur Zielgruppe gehören, über die vorhandenen Angebote für Kinder und Jugendliche bis hin zu besonderen Sachverhalten, die im Sozialraum feststellbar sind. Insofern ist eine Analyse des Sozialraums unabdingbare Voraussetzung für eine gezielte Planung der Angebotsstruktur. Hier ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit Seismograph für Entwicklungen und damit auch verpflichtet, diese in ihrem Handeln zu berücksichtigen.

Die Angebote im Sozialraum sind aufeinander abzustimmen und sollen im Idealfall eine Bindungswirkung auf die jeweilige Zielgruppe haben. Diese ist auch durch verlässliche Öffnungszeiten zu erzielen.

Politische und soziale Bildung

Zum Kernauftrag der OKJA gehört es, „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung (zu) fördern und dazu bei(zu)tragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, (sowie) dazu bei(zu)tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (vgl. § 1 (3), 1. + 4., SGB VIII) Oberstes Ziel ist dabei, das Recht jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu verwirklichen (vgl. § 1 (1) SGB VIII).

Insofern gehört es im Tun der OKJA dazu, bei allen Angeboten die Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit (soziale Bildung) und die Interessen der Gemeinschaft bzw. des Gemeinwesens aber auch die damit verbundenen Strukturen (politische Bildung) im Blick zu haben und zu vermitteln.

Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen

In der Gestaltung von Angeboten sind immer auch die unterschiedlichen Interessen der Geschlechter zu berücksichtigen.

Inklusion

Grundsatz der Inklusion ist es, dass die gegebene Vielfalt als Normalität begriffen wird. Somit ist es ein dauernder Auftrag der OKJA, Unterschiede in Geschlecht, Bildung, Herkunft, Religion oder körperlicher Verfassung als gegeben anzusehen und nicht als Ansatz zur Differenzierung oder gar Separierung. Die damit verbundene innere Haltung gilt es zu stärken und in die Gestaltung der Angebote zu implementieren.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)

Hier geht es um die Orientierung der Angebote an den Interessen der Zielgruppe. Dies zu erreichen geht in erster Linie über deren Einbindung in die Planung und Ausgestaltung der Angebote. Darüber hinaus ist damit auch die Einbeziehung der jungen Menschen in die Gestaltung der Rahmenbedingungen gemeint, etwa wenn es um Räumlichkeiten geht.

Kooperation mit Schule

Die veränderten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen stellen für die OKJA eine immer neue Herausforderung dar. Hierzu gehört auch, dass Schule im Leben der Zielgruppe einen immer größeren Raum einnimmt. Hier ist es für die OKJA unabdingbar, dies in ihrer Arbeit zu berücksichtigen und darüber hinaus auch im Blick zu haben, was sie gemeinsam mit Schule zur Bildung junger Menschen beitragen kann. Umgekehrt hilft dies Schule, zum ursprünglichen, weit gefassten Bildungsbegriff zurück zu finden. So entsteht ein gegenseitiger Gewinn aus einer Kooperation von Schule und OKJA.

Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD, JBH, JGH, ...) und Trägern der freien Jugendhilfe

Im Sinne des im SGB VIII formulierten Rechtes junger Menschen auf Förderung bedarf es einer engen Abstimmung zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern, damit das gemeinsame Ziel erreicht werden kann. Für alle Akteure heißt dies konkret, durchaus von den jeweiligen Angeboten zu wissen, sie zu berücksichtigen und in das eigene Tun einzubinden. So können gerade bestimmte Angebote der OKJA hilfreich für die Erreichung von in Hilfeplänen formulierten Zielen sein. Insofern ist die enge Kooperation aller Akteure der Jugendhilfe unabdingbar, wenn es um das Wohl jedes einzelnen jungen Menschen geht.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Beachtung des Jugendschutzes, insbesondere des Jugendschutzgesetzes bei der Angebotsgestaltung ist so selbstverständlich, dass es dazu keiner weiteren Ausführungen bedarf. Die vorgeschriebene Vereinbarung zum §8a SGB VIII ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

2. Pflichtaufgaben

Pflichtaufgaben stellen den Kernauftrag der OKJA dar. Hierzu zählt in erster Linie der offene Treff mit regelmäßigen, verlässlichen Öffnungszeiten. Er ist die Basis für den Zugang zur Zielgruppe.

Spiel, Sport, Geselligkeit

Über diesen Angebotsbereich finden die Kinder und Jugendlichen häufig den ersten Kontakt zur Einrichtung. Er prägt das Erscheinungsbild und ist mitentscheidend dafür, wie die Angebote der Einrichtung insgesamt wahrgenommen und angenommen werden. Es gilt daher, immer wieder Situationen zu schaffen, die einen leichten Zugang ermöglichen und den Aufenthalt „attraktiv“ machen.

So hat die Pflichtaufgabe „Spiel, Sport, Geselligkeit“ neben der freizeitpädagogischen Funktion, auch eine hohe Animations- und Motivationsfunktion inne.

Inhalte und Ziele:

„Spiel, Sport, Geselligkeit“ soll in pädagogischer Abgrenzung zu kommerziellen Freizeitangeboten z.B.

- eine angenehme und anregende Atmosphäre schaffen,
- Beziehungsaufbau ermöglichen sowie Beziehungsgestaltung unterstützen,
- eine rege Kommunikationskultur und –vielfalt vermitteln,
- Beziehungsqualitäten wie „Verbundenheit und freundschaftliches Beisammensein“ fördern,
- zu selbstorganisierten Aktivitäten anregen und deren Umsetzung unterstützen,
- eine Teilnahme an vorgehaltenen Angeboten ermöglichen,
- eine „Brücke“ zu weitergehenden Aktivitäten herstellen,
- professionelle Unterstützung in persönlichen Fragen anbieten.

In diesem Zusammenhang sollen junge Menschen auch lernen, eigene und fremde Grenzen zu respektieren, Nähe und Distanz auszugleichen und möglicherweise Unterschiedlichkeiten auszuhalten oder Probleme und Konflikte im Alltagsleben konstruktiv zu lösen.

Dies bedeutet für die konkrete pädagogische Arbeit u.a. folgendes:

- Klare Präsenz und aktive Beziehungsgestaltung
- Hohe Sensibilität und Aufmerksamkeit
- Offensives Zugehen
- Ausgeprägte kommunikative Kompetenz

Arbeitsformen:

- Angebot des offenen Treffs
- Gespräche, Diskussionen
- Veranstaltungen, Aufführungen
- Gruppenaktivitäten
- Projekte

Praxisbeispiele:

- Ausflüge
- Ausstellungen
- Disco
- Diverse Sportarten/Turniere
- Feten
- Jugendcafé
- Karnevalsparty
- Nachtevents
- Schülercafé
- Sommerfest
- Spielausgabe

Angebote in den Ferien

Die Pflichtaufgabe „Angebote in den Ferien“ umfasst Maßnahmen, die als örtliche oder überörtliche Maßnahmen in den Ferien stattfinden. Wichtig hierbei ist die Trennung zwischen Betreuung und Angeboten. Eine Sicherstellung von Ferienbetreuung ist grundsätzlich nicht Aufgabe

der OKJA. Neben den Angeboten in den Ferien sollten Bedarfe an Wochenenden, Brückentagen etc. überprüft und die Angebote dementsprechend angepasst werden.

Die Angebote beinhalten im Wesentlichen drei Aspekte:

- Erholung
Aktive Freizeitgestaltung,
- Soziales Lernen.

Inhalte und Ziele:

- „Angebote in den Ferien“ sollen die Elemente Erholung und Entspannung, sowie Erlebnis und Abenteuer in einem ausgewogenen Verhältnis enthalten. Gesundheitsförderndes Freizeitverhalten soll kennengelernt und ermöglicht werden. Ernährungsbewusste Gestaltung und bewegungsorientierte Angebote gehören ebenso mit dazu.
- Sie sollen anregend wirken, neugierig machen, neue Sichtweisen ermöglichen und sich von passivem „Angebotskonsum“ abgrenzen. Die Teilnehmenden sollen aktive Freizeitgestaltung in Klein- oder Großgruppe erlernen.
- Angebote in den Ferien werden in der Regel sehr intensiv erlebt. Das Erleben in der Gruppe, die Förderung des Gemeinschaftsgefühls, die Übernahme von Verantwortung für sich und Andere sind daher ebenfalls wichtige Zielpunkte.

Arbeitsformen:

- Gruppenarbeit (Groß- und Kleingruppen)
- Projektarbeit

Praxisbeispiele:

- Örtliche Ferienspiele (Gegebenenfalls themenorientiert, z.B. „Wasserwelten“, „Tausend und eine Nacht“, „Hollywood“, „Steinzeit“, ...)
- Überörtliche Freizeiten (z.B. Kletterpark, Kanufahren, mehrtägige Fahrten,...)
- Spezielle Angebote neben der Offenen Tür anbieten (in Abstimmung mit anderen Anbietern)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe und als gesetzlicher Auftrag im § 14 SGB VIII festgeschrieben:

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

Beratung zu Themen wie:

- Jugendschutz allgemein
- Jugendmedienschutz
- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Jugendkriminalität
- Sexualerziehung
- Gesundheitsprävention
- Prävention antidemokratischer Tendenzen

Jeweils orientiert an Thematiken, die sich vor Ort stellen.

Inhalte und Ziele:

Die Maßnahmen im Jugendschutz können mit Hilfe von Kooperationspartnern umgesetzt werden.

Ziele sind:

- die aufklärende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- regelmäßige Information
- Entsprechende Initiativen und Projekte
- Vernetzung mit dem Medienzentrum und dem Medienbeauftragten des Kreises Viersen

Arbeitsformen:

- Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit (Angebote für spezielle Zielgruppen, z.B. geschlechtsspezifische Angebote)
- Informations- und Beratungsangebot

Praxisbeispiele:

- Medienkompetenzprojekt
Begleitung bei Computerspielen
- Saftladen
- Antigewalttraining
- Vernetzungen

Vermittlung von Beratungsangeboten / individuelle Unterstützung

Innerhalb des komplexen und heterogenen Arbeitsfeldes werden die Mitarbeiter/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit täglich mit persönlichen Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen konfrontiert. Im alltäglichen Umgang miteinander erzählen Kinder und Jugendliche auch über ihre eigenen Sorgen, Bedürfnisse, Schwierigkeiten oder Probleme (z.B. familiäre Konflikte, Krisen in Schule und Ausbildung, Liebeskummer, ...). Es ist daher ein Beziehungsrahmen gegeben, der einen professionellen, sowie qualifizierten Umgang und, je nach Situation oder geäußerten Schwierigkeiten, eine angemessene und individuelle Unterstützung erfordert. Die Unterstützung kann zustande kommen, indem die Kinder bzw. Jugendlichen ihre Anliegen selbst artikulieren oder indem Mitarbeiter/innen aufgrund eigener Beobachtungen und Erfahrungen ein Unterstützungsangebot machen.

Inhalte und Ziele:

Beratung und individuelle Unterstützung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kann und soll nicht z.B. die Arbeit einer Beratungsstelle leisten. Gemeint ist hier vielmehr ein Setting, für das sich die sozialpädagogischen Fachkräfte „separate Zeit“ nehmen müssen, um z.B.

- in einer vertrauensvollen und ruhigen Atmosphäre, in dem sich das Kind bzw. der Jugendliche öffnen kann, über die Anliegen zu sprechen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen oder, in einem weiteren Schritt,
- konkrete Hilfestellung zu geben, bei der Umsetzung einzelner Handlungs- bzw. Lösungsschritte. Dies schließt Informationen über weitergehende Hilfs- und Beratungsangebote, sowie Hilfen bei entsprechenden, ersten Kontaktaufnahmen ein. Hier hat die OKJA eine Brückenfunktion.

Beratung und individuelle Unterstützung meint daher nicht

- das kurze Gespräch beim Kickerspiel (in dem durchaus auch manche individuelle Problemlösungen nebenher aufgezeigt werden können)
- die „Beziehungsarbeit“ schlechthin (wenngleich die Ausprägung der „Beziehungsarbeit“ hierbei eine wesentliche Rolle spielt)

Arbeitsformen:

- Aktives Zuhören
- Beratung
- Begleitung
- Krisenintervention
- Kooperation mit den zuständigen Diensten
- Vermittlung zu den zuständigen Diensten

Praxisbeispiele:

- „Hören, sehen, verstehen und Anteil nehmen“
- Streitschlichtung/
Konfliktschlichtung
- Reflektions- und Motivationsarbeit
- „Sprechstunde“
- Vermittlung von Kontakten zu ASD- und anderen Beratungsstellen

3. Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten

Politische und soziale Bildung

Politische und soziale Bildung beinhaltet die Beteiligung an politischen Prozessen und deren Mitgestaltung. Junge Menschen sollen Fähigkeiten entwickeln Zusammenhänge, Strukturen und Akteure zu erkennen, politische Vorgänge und Positionen kritisch beurteilen zu können. Sie sollen unterstützt werden bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Viersen bedeutet dies ebenfalls –auch im Sinne des demographischen Wandels- eine Lobby für die Jugend aufzubauen und junge Menschen zu befähigen, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Darüber hinaus sollten sie befähigt werden, politische Bewegungen zu erkennen und darauf zu reagieren.

Inhalte und Ziele:

- Jugend versteht Politik
- Jugendparlament
- Gestaltung des Außengeländes

Praxisbeispiele:

- Aktion Kinderfreundlichkeit
- Sicherheit für Kinder
- Stadtrallye
- Musik gegen Rechts
- Texte gegen Gewalt
- Stadtteilzeitung
- Planspiel
- Sponsorenläufe
- Als OKJA Jugendlichen zur „Stimme in der Kommune“ verhelfen

Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung bedeutet Bildung zur kulturellen Teilhabe. Kulturelle Teilhabe bedeutet Partizipation am künstlerisch-kulturellen Geschehen einer Gesellschaft im Besonderen und an ihren Lebens- und Handlungsvollzügen im Allgemeinen. Zudem ist kulturelle Bildung konstitutiver Bestandteil von allgemeiner Bildung.

Inhalte und Ziele:

- Lern- und Auseinandersetzungsprozess des Jugendlichen mit sich, seiner Umwelt und der Gesellschaft im Medium der Künste und ihrer Hervorbringungen
- Die Fähigkeit zur erfolgreichen Teilhabe an kulturbezogener Kommunikation mit positiven Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe insgesamt

Arbeitsformen:

- Formell und informell
- Gruppenarbeit
- Projekte
- Neue Medien

Praxisbeispiele:

- Theaterbesuch
- Theaterprojekt
- Musikprojekt
- Konzertbesuch
- Street Art Projekt
- Graffiti Projekt

Interkulturelle Bildung

Kulturelle Vielfalt ist längst zu einem integralen Bestandteil unserer alltäglichen Lebensrealität geworden. So sehr dies jedoch auf die „kulturelle (bzw. ethnische) Vielfalt zutrifft, so wenig selbstverständlich und kosmopolitisch offenbart sich demgegenüber oftmals das zwischenmenschliche Verhalten. Zu sehr noch prägen z.B. Fremdheit, Abgrenzung, stereotype Bilder, Exotismus und fehlende Dialogbereitschaft das gemeinsame Zusammenleben.

Die bloße Präsenz kultureller und ethnischer Vielfalt reicht daher (als reduzierte Beschreibung einer multikulturellen Gesellschaft) für den Begründungszusammenhang interkultureller Arbeit, bzw. Bildung nicht aus.

Es geht um Menschen mit unterschiedlichem (rechtlichen) Status, Erfahrungshintergrund, Geschlecht, Alter, mit unterschiedlicher Bildung und Glaubenszugehörigkeit, mit unterschiedlichen Sorgen, Erwartungen und Einstellungen.

Es gibt in diesem Sinne keine kulturelle Homogenität. Auch die deutsche Mehrheitsbevölkerung ist keine homogene Gruppe. Insofern scheint auch die pauschale Heranziehung sogenannter „kultureller Werte“ (zumindest da, wo sie aus einer „Nationalkultur“ heraus begründet werden) wenig tragfähig.

Für das gemeinsame Zusammenleben sind alle verantwortlich! Die jeweiligen Normen und Werte müssen daher, auf Grundlage der Verfassung, in einem dialogischen Prozess transparent gemacht und vermittelt werden.

Inhalte und Ziele:

- Den Dialog fördern, um Gemeinsamkeiten zu entdecken oder um gegebenenfalls Unterschiede zu bewältigen
- Hemmnisse und Barrieren abbauen, lernen miteinander zu kommunizieren
- Toleranz und Akzeptanz fördern
- Einblicke in die alltägliche Lebenswelt des jeweils anderen ermöglichen
- Andere in ihrer komplexen, ganzheitlichen Persönlichkeit anerkennen
- Den Blick für die jeweils eigene Lebenslage schärfen und auf eigene Prägung richten
- Gesellschaftliche Konventionen reflektieren
- Ein gesellschaftspolitisches Bewusstsein für Multikulturalität entwickeln bzw. fördern
- Stereotype Denk- und Sichtweisen abbauen
- Verschiedenartigkeit nicht als Fremdheit, sondern als Bereicherung erleben

Arbeitsformen:

- Gruppenarbeit
- Projektarbeit
- Veranstaltungen
- Kooperation mit anderen Trägern, Organisationen und Vereinen

Praxisbeispiele:

- „Weltreisen durch die Stadt“
- Projekt gegen Vorurteile „Typisch deutsch?!“
- Projekt „Kinderrechte“
- Projekt „Musik – eine Brücke der Verständigung“
- Projekt „Weltreligionen“
- Euregio als Partner nutzen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)

Nach § 8 SGB VIII, der allgemein die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe vorsieht, wird der Jugendarbeit in § 11 SGB VIII explizit der Auftrag erteilt, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement hinzuführen. Ferner weist der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hin, dass die Angebote der Jugendarbeit von den Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen traditionell einen hohen Stellenwert. Aus ihrer Geschichte heraus (Jugendbewegung) ist Jugendarbeit ohne Beteiligung und auch Selbstorganisation nicht denkbar.

Durch ihre Strukturen und Arbeitsprinzipien ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit prädestiniert, den Auftrag des § 11 SGB VIII umzusetzen und Lernfeld für das Einüben demokratischer Mitwirkungsformen zu sein.

Inhalte und Ziele:

- Handlungsfelder anbieten, in denen Kinder und Jugendliche Selbstorganisations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten ausprobieren können, aber auch lernen, wie auf gesellschaftliche Entwicklungen und Planungen, die ihre eigenen momentane Situation oder ihre Zukunft betreffen, Einfluss nehmen können und ihre Interessen zu vertreten.
- Alle Angebote, die Kinder oder Jugendliche für sich selbst und/oder andere Gleichaltrige aus eigenem Interesse heraus anregen, verantwortlich (mit)organisieren und (mit) durchführen.

- Kinder und Jugendliche sollen durch Mitwirkung zur Beteiligung befähigt werden. Dieser Lernprozess ist keine Einbahnstraße, denn auch die beteiligten Erwachsenen müssen z.B. lernen, die Sichtweise und Interessen der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst zu nehmen.
- Der Prozess der Beteiligung muss für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar und überschaubar sein. Die Beteiligung sollte sich auf konkrete Maßnahmen beziehen, eine praktische, direkte bzw. unmittelbare Beteiligung ermöglichen und zeitnahe Ergebnisse liefern.
- Der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen muss berücksichtigt werden und die organisatorische Abwicklung zielgruppengerecht sein.
- Die Partizipationsprojekte müssen für Kinder bzw. Jugendliche relevant sein.

Arbeitsformen:

- Gruppenarbeit
- Projektarbeit
- Veranstaltungen
- Gremienarbeit
- Kooperation mit anderen Trägern und Organisationen.

Praxisbeispiele:

- Kinder- und Jugendversammlungen
- Café/Diskothecken-Team
- Gestaltungsaktionen
- Kinder- und Jugendfeiern
- Selbstorganisierte Turniere
- Wohnumfeldgestaltung
- „Interessenvertretung“ (Jugendversammlung)
- Konzeptentwicklung
- Angebotsgestaltung

Förderung ehrenamtlicher Arbeit

Analog zu den Angeboten im Bereich der Partizipation ist die Ermöglichung, Begleitung und Qualifizierung ehrenamtlichen Engagements eine der klassischen Grundleistungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

In Abgrenzung zu Partizipation, wird an dieser Stelle ehrenamtliche Arbeit verstanden als eine Aktivität/Tätigkeit, die nicht primär den eigenen Interessen dient, sondern im Sinne des Gemeinwohls für eine andere Alters- bzw. Zielgruppe erbracht wird.

Dabei kann ehrenamtliche Arbeit (ebenso wie Partizipation) auch das Ergebnis oder eine pragmatische Ausprägung von politischer und sozialer Bildungsarbeit sein.

Hier gehört auch §72a SGB VIII dazu, welcher die Prüfung der persönlichen Eignung regelt und besagt, dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (...) sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.“

Inhalte und Ziele:

- Interesse und Bereitschaft Kinder und Jugendlicher wecken, sich für andere zu engagieren, Verantwortung für dich und andere zu übernehmen und Solidarität zu zeigen
- Lebendige Motivations- und Überzeugungsarbeit, zudem Würdigung, Unterstützung/Beratung sowie Qualifizierung

Arbeitsformen:

- Gruppenarbeit
- Projektarbeit
- Veranstaltungen

Praxisbeispiele:

- Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Form von „Teamtreffs“, Kursen, Seminaren o.Ä. (JuLeiCa, Übungsleiterschein, ...)
- Mitwirkung von Ehrenamtlichen bei Veranstaltungen und Aktionen (Ferienspiele, Spieleaktionen, Stadtteil- und Nachbarschaftsfeste, ...) Würdigung ehrenamtlicher Arbeit (Wochenendfahrten, Teamessen, Veranstaltungsbesuche, ...)

Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen

Das in § 1 Abs. 1 SGB VIII postulierte Recht junger Menschen auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfährt im § 9 SGB VIII eine klare geschlechterbezogene Ausprägung.

In § 9 Abs. 3 SGB VIII regelt das Gesetz die Ansprüche, wonach die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern sind.

Daraus leitet sich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit die geschlechterbezogene Arbeit als echte Pflichtaufgabe ab. Hiermit sind Angebote gemeint, die parteiliche Mädchenarbeit und geschlechtsbewusste Jungenarbeit zum Ziel haben.

Inhalte und Ziele:

- Parteilichkeit für Mädchen und Jungen
- Ganzheitlichkeit
- Partizipation
- Selbstverantwortung
- Crosswork

Mädchenarbeit bedeutet:

- Mädchen vorurteilsfrei ernst zu nehmen, sie zu akzeptieren und Wert zu schätzen und sie in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen.
- Die Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns zu machen.
- Die Stärken, Kompetenzen, Qualifikationen und Potentiale der Mädchen zu fördern und sie in der aktiven Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen.
- Gegebenenfalls Dialog- und Konfliktfähigkeit auch im Sinne offensiver, selbstbewusster Auseinandersetzung sowie ggfs. Sensibilisierung und Empathie zu fördern.
- Mädchen ggfs. zu befähigen, ein bejahendes Verhältnis zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität zu entwickeln.
- Die Tatsache, dass Mädchen und junge Frauen in erschreckend hohem Maße Opfer sexueller Übergriffe und Gewalt sind, wahrnehmen, thematisieren und präventive Maßnahmen aufzeigen und durchführen.
- Alternative Lebensentwürfe vorstellbar zu machen, Geschlechtsrollenbilder kritisch zu hinterfragen und eine eigene positive Geschlechtsidentität zu entwickeln.
- Mädchen in ihren Bestrebungen nach beruflicher Bildung und ökonomischer Unabhängigkeit zu fördern und ihnen Wege zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzuzeigen.

- Für strukturelle und individuelle Benachteiligung zu sensibilisieren und entsprechend Gegenstrategien / Handlungsmöglichkeiten auf individueller und gesellschaftlicher Ebene zu entwickeln.

Jungenarbeit bedeutet:

- Jungen vorurteilsfrei ernst zu nehmen, sie zu akzeptieren und Wert zu schätzen und sie in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen.
- Die Lebenslagen von Jungen zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns zu machen.
- Die Stärken, Kompetenzen, Qualifikationen und Potentiale der Jungen zu fördern und sie in der aktiven Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen.
- Jungen ggfs. darin zu unterstützen, ein Selbstbewusstsein und ein Selbstverständnis von sich zu entwickeln, das nicht auf die permanente Demonstration von Überlegenheit sowie auf Abgrenzung und Unterdrückung anderer angewiesen ist.
- Jungen ggfs. zu befähigen, die eigenen Grenzen wahr zu nehmen und die anderer zu respektieren.
- Gegebenenfalls Dialog- und Konfliktfähigkeit, Sensibilisierung und Empathie zu fördern.
- Jungen ggfs. zu befähigen, Sensibilität für den eigenen Körper und für die eigene Sexualität zu entwickeln.
- Die Tatsache, dass auch Jungen in Opfer sexueller Übergriffe und Gewalt sind, wahrnehmen, thematisieren und präventive Maßnahmen aufzeigen und durchführen.
- Alternative Lebensentwürfe vorstellbar zu machen, Geschlechtsrollenbilder kritisch zu hinterfragen und eine eigene positive Geschlechtsidentität zu entwickeln.
- Jungen in ihren Bestrebungen nach beruflicher Bildung und ökonomischer Unabhängigkeit zu fördern und ihnen Wege zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzuzeigen.

Arbeitsformen:

- Geschlechtshomogene und –heterogene Gruppenarbeit
- Geschlechtshomogene und –heterogene Projektarbeit
- Veranstaltungen
- Kooperation mit anderen Trägern, Organisationen und Vereinen

Praxisbeispiele:

- Konflikttraining für Jungen und/oder Mädchen
- Sport für Jungen und/oder Mädchen
- Tanzgruppe für Jungen und/oder Mädchen
- Theatergruppe für Jungen und/oder Mädchen
- Mädchentreff/Jungentreff
- Mädchentag/Jungentag
- Ausflug/Tagesfahrt mit Jungen und/oder Mädchen
- Filmnacht für Jungen und/oder Mädchen
- Videoprojekt „Was wollen Jungs?“ / „Was wollen Mädchen?“

4. Wahlpflichtaufgaben

Wahlpflichtaufgaben werden je nach Neigung der Fachkraft und dem Schwerpunkt der Einrichtung, als auch den Bedarfen im Sozialraum festgelegt.

Es muss mindestens eine Wahlpflichtaufgabe in der Leistungsbeschreibung benannt werden.

Spiel- und Erlebnispädagogische Angebote

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen lässt häufig nur noch eingeschränkte, funktionalisierte bzw. legitimierte Spiel-, Erfahrungs- und Erlebnisräume zu. Junge Menschen brauchen und suchen jedoch genau diese „Räume“.

Dabei können jugendtypisches Risikoverhalten wie auch „Grenzüberschreitungen“ in dem Zusammenhang als Ausdruck für das Bedürfnis nach Herausforderung angesehen werden.

Mit den Spiel- und Erlebnispädagogischen Angeboten sollen entsprechende Aktivitäten und Arrangements ermöglicht bzw. geschaffen werden.

Inhalte und Ziele:

- Starke Berücksichtigung der Lebenswelt und sozialräumlichen Bedingungen für junge Menschen
- Spiel- und erlebnispädagogische Fokussierung und Ausgestaltung
- Inszenierung ganzheitlicher Lern- und Aneignungsprozesse

Arbeitsformen:

- Projekt- als auch themenorientierte (in der Regel mehrtägige) Angebote, die sowohl im Umfeld (mobil) als auch innerhalb der Einrichtung durchgeführt werden können
- Gruppenbezogene Angebote (innerhalb oder außerhalb der Einrichtung), die „ungewöhnliche“, „außergewöhnliche“ oder herausfordernde Erlebnisse außerhalb des Alltags in bzw. mit der Gruppe vermitteln

Praxisbeispiele:

- Nachtwanderung
- Ausflüge in die Natur
- Klettertour
- Bauernhof
- „(M)Nacht der Märchen“
- „Manege frei“
- Geocaching
- Parcours

Arbeitsweltbezogene Angebote

Berufliche Integration geht einher mit Identitätsbildung und ökonomischer Selbstverantwortung, sie schafft soziale Anbindung und hat strukturierende Funktion.

Für eine gestiegene Anzahl junger Menschen ist der Weg dorthin jedoch brüchig (geworden) und von einem reibungslosen Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt kann keine Rede sein. Sei es in Folge gesellschaftlicher Veränderungen oder veränderter Strukturen innerhalb des Arbeitsmarktes, sei es durch biographische Fehlentwicklung oder individuelle Schwächen – das Risiko steigt, durch verwehrt oder auch nichtgenutzte Bildungs- und Ausbildungschancen an den gesellschaftlichen Rand gedrängt zu werden.

Für manche Jugendlichen führt dies u.U. zu weitreichenden persönlichen und familiären Konsequenzen, zu einer längeren ökonomischen Abhängigkeit und ggfs. zum Rückzug aus Aktivität und Verantwortung.

Für diese Angebote ist eine intensive Abstimmung mit dem Kreis Viersen Grundvoraussetzung, insbesondere mit dem Amt 51/3 und der Jugendberufshilfe.

Inhalte und Ziele:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit als freiwilliger, kommunikativer und interaktiver Ort eröffnet informelle Zugänge. Auf der Grundlage von Vertrauen, des gegenseitigen Kennens und des offenen Gesprächs können vorhandene Barrieren abgebaut, bzw. Verständnis oder Einsichten aufgebaut werden.
- Stabilisation der Eigenmotivation der Jugendlichen bzw. Entwicklung dieser.
- Erfolgserlebnisse sollten vermittelt werden und das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden.
- Das Trainieren von Kenntnissen und Fähigkeiten.
- Perspektiven aufzeigen.

Arbeitsformen:

- Planvolle und sachkundige Unterstützungsangebote, die weit über eine „situative Beratung“ hinaus gehen (können)
- Gruppenangebote
- Trainings/Seminare
- Kooperation bzw. Absprache mit den spezialisierten Diensten (z.B. Jobcenter)

Praxisbeispiele:

- Berufsanfängerseminare (BAS)
- Bewerbungstrainings
- Information- und Beratungsangebot vor Ort
- Internetrecherche
- Projektwoche zur Berufsfindung

Schulbezogene Angebote

Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schule sind zwei sich ergänzende Sozialisationssysteme, die ihre jeweiligen Kompetenzen und Stärken auf der Basis der sozialräumlichen Rahmenbedingungen und vor dem Hintergrund der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen weiter entwickeln sollten.

Mit dem Terminus „Schulbezogene Angebote“ sind schulzeitintegrierte Angebote gemeint. Das heißt, alle Angebote, die in die Schul- bzw. Unterrichtszeit fallen oder zumindest einen Teil davon beanspruchen, sind als solche zu werten.

Mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen sollen lebensweltbezogene Angebote gestaltet und damit eine weitere Öffnung des „Schullebens“ und des Schulunterrichts unterstützt werden. Dies schließt selbstverständlich weitergehende bzw. andere Kooperationsformen, auch außerhalb der Schul- bzw. Unterrichtszeit, nicht aus.

Darüber hinaus sollten alle Kooperationsangebote mit dazu beitragen, sowohl das fachliche Verständnis, als auch das kooperative Verhältnis zwischen Offener Kinder- und Jugendarbeit und Schule zu qualifizieren.

Arbeitsformen:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Beratung

- Freizeitangebote innerhalb der Schulzeit
- Kooperation/Abstimmung mit dem regionalen Bildungsnetzwerk

Praxisbeispiele:

- Schülercafé
- Schulhofspiele
- Schülerradio/-zeitung
- Kletterwand
- Musikprojekt
- Lebensweltorientierte Unterrichtsgestaltung (zu Themen wie Sucht, Aggression und Gewalt, Liebe, Gesundheit, Sexualität, AIDS, Jugendkriminalität, Schönheitsideale, Wertvorstellung, ...)

Internationale Jugendarbeit

Internationale und euregionale Begegnungen und Projekte sollen Kinder und Jugendliche fördern, andere Länder und Kulturen kennenzulernen und Vorurteile abzubauen.

Begegnung und Austausch mit Menschen anderer Kulturen - weg von Alltag, sich in neuer Umgebung "ausprobieren", neue Visionen, neue Freunde gewinnen.

Inhalt und Ziele:

- Ziel der Internationalen Jugendarbeit ist, das Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen anzuregen und die gegenseitige Toleranz anzuregen.
- Sie eröffnet Jugendlichen einen Zugang zu solidarischem Handeln. Das geschieht u.a. über die Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen.
- Kulturelle Aktivität, die die Teilnehmer verbindet.
- Austausch über Medien, Jugendkultur etc..

Arbeitsformen:

- Projekte
- Gruppenarbeit
- Freiwilligendienste
- Austausch und Fortbildung der Fachkräfte
- Workshops

Praxisbeispiele:

- Fahrten
- Übernahme von Patenschaften
- Botschafter/Botschafterinnen für Europa
- Workshops (z.B. „Reise durch Europa“)
- Euregio
- Gemeinsame Kulturprojekte

Medienpädagogische Angebote

Trotz der zahlreichen Chancen, die die neuen Medien bietet, sorgen sich viele pädagogische Fachkräfte um die Jugendlichen, die es nutzen. Von den Fachkräften der Jugendarbeit wird erwartet, dass sie die Fähigkeiten und Kompetenzen besitzen, mit Jugendlichen in der virtuellen Welt in Kontakt zu treten und sie zu beraten.

Inhalte und Ziele:

- Kinder und Jugendliche sollen auf die Gefahren und Risiken im Internet hingewiesen werden.
- Sie sollen u.a. informiert werden über Kostenfallen im Netz, Urheberverletzungen illegales Downloaden von Musik, Film und Serien
- Jugendlichen Vorschläge zur reflektierten Medienkompetenz vermitteln
- Handlungsorientiert mit den Jugendlichen arbeiten, z.B. in Projekten
- Hilfestellungen bei Cybermobbing
- Begleitung und kritische Auseinandersetzung mit Computerspielen

Arbeitsformen:

- Offene strukturierte Angebote
- Gespräche, Diskussionen
- Gruppenarbeit
- Projekte

Praxisbeispiele:

- Begleitung der Kinder- und Jugendlichen beim Umgang mit Medien, insbes. Internetnutzung (Handy, Smartphone) Facebook und Computerspiele
- Klick Safe
- Medienscouts
- Theaterprojekt

Inklusion

Inklusion ist zunächst eine innere Haltung, die es zu stärken gilt. In der Gestaltung der Angebote muss sie zum Ausdruck kommen. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass die gegebene Vielfalt als Normalität zu begreifen ist. Unterschiede in Geschlecht, Bildung, Herkunft, Religion oder körperlicher Verfassung sind als gegeben anzusehen und dürfen nicht zur Differenzierung oder gar Separierung führen. Eng geführt wird Inklusion zunächst auf die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, die Ende 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) verabschiedet und am 24. Februar 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Hier heißt es in Artikel 1 S. 2:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Für die OKJA bedeutet dies, über die Querschnittsaufgabe „Inklusion“ hinaus, sich für diese im besonderen Maße zu engagieren und sie intensiver auszufüllen.

Inhalte und Ziele:

In verschiedenen Aktionen, Aktivitäten und Projekten hat die OKJA die Chance, die vielfältigen Voraussetzungen, die jeder junge Mensch mitbringt, aufzuzeigen, wertzuschätzen und in die Gestaltung der Arbeit einzubinden, sodass ein Miteinander aller möglich wird und so ein Gefühl von Eingebundensein (Inklusion) entsteht.

- Junge Menschen sind offen für Verschiedenheiten von Menschen und begreifen sie als Vielfalt

- Junge Menschen mit und ohne Behinderung begegnen sich in gegenseitiger Wertschätzung.
- Junge Menschen mit und ohne Behinderung verbringen gemeinsam aktiv ihre Freizeit.

Arbeitsformen:

- Projekte
- Offene Sport- und Bewegungsangebote
- Gruppenarbeit
- Kooperation mit Behindertenverbänden

Praxisbeispiele:

- Kinder-Disco
- Gemeinsame Feste
- Fußballturnier
- Ausflüge

Sonstige sozialpädagogische Angebote

Viele Themen, die in die OKJA einbracht werden, sind oft temporär und finden sich nicht immer in den bisher genannten Handlungsfeldern wieder. Werteverlust, Diskriminierung, Konsum, Aggression, Gewaltbereitschaft, Sucht etc. sind nur einige der Themen, die, je nach aktuellem Anlass, die Fachdiskussionen und öffentlichen Diskussion mehr oder weniger stark beschäftigen.

Gerade auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss sich dabei im Kontext von Erkenntnissen, Erwartungen und Handlungsmöglichkeiten positionieren und konkrete, unmittelbare Hilfestellungen sowie eigene perspektivische Entwürfe anbieten. Zudem ist dieses Arbeitsfeld stark davon abhängig, welche Themen die Jugendlichen selbst mit in die Einrichtung bringen und ist demnach bedarfsabhängig und unter Umständen nur temporär.

Inhalte und Ziele:

Bei den „Sonstigen sozialpädagogischen Angeboten“ handelt es sich um spezifizierte zielgruppenbezogene und problemorientierte Angebote innerhalb der Einrichtung. Die entsprechenden Angebote können in dem Zusammenhang sowohl mehr reaktiv (als Folge aktueller Ereignisse) als auch mehr präventiv ausgerichtet sein

Die Arbeit erfolgt hierbei in Gruppen mit gleichen oder ähnlichen Problem- oder Konfliktlagen.

Einige Kernziele lauten z.B.:

- Eigenes Verhalten reflektieren
- Positive Potentiale erkennen und entwickeln
- Gemeinschaft herstellen, Kontakte aufbauen, wiederherstellen oder intensivieren
- Verhaltensalternativen aufzeigen
- Empathie herstellen
- Wertorientierung vermitteln
- Zusammenhänge transparent machen
- Grenzen setzen

Arbeitsformen:

- Intervenierende Gruppenarbeit
- Cliquenarbeit

- Projektarbeit
- Konfliktintervention
- Kompensatorische Förderung
- Kooperation mit anderen Diensten

Praxisbeispiele:

- Bewegungs- und Wahrnehmungstraining
- Entspannungsgruppe
- Konfliktmediation
- Anti-Aggressions-Training
- Kreativgruppe
- Musikprojekt
- Musik und Texte gegen Gewalt
- Planspiel
- Erlebnis-Wochenende
- Ermöglichen/Betreuung von Sozialstunden innerhalb der Einrichtung

Inhaltliche Schwerpunkte der Mobilen Jugendarbeit³⁰

Grundauftrag der Mobilen Jugendarbeit ist die non-formale Bildung. Dieser wird im Rahmen verschiedener Handlungsfelder erfüllt. Diese Handlungsfelder orientieren sich am 3. AG-KJHG NRW sowie den Standards der Mobilen Jugendarbeit und werden in vier Kategorien eingeteilt. [...]

1. Querschnittsaufgaben

Diese Aufgaben sind bei der Gestaltung von Angeboten grundsätzlich zu berücksichtigen. Sie umfassen folgende Handlungsfelder:

- Sozialraumorientierung
- Cliquesorientierung
- Politische und soziale Bildung
- Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen
- Inklusion
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)
- Kooperation mit Schule
- Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD, JBH, JGH, ...) und Trägern der freien Jugendhilfe
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2. Pflichtaufgaben

- Aufsuchende Arbeit
- Einzelfallhilfe
- (soziale) Gruppenarbeit
- Gemeinwesenarbeit

3. Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten

- Kulturelle Bildung
- Partizipation

³⁰ Die bereits unter den Schwerpunkten der OKJA beschriebenen Inhalte werden hier nicht wiederholt. Die Auslassung ist entsprechend gekennzeichnet: [...]

- Angebote in den Ferien (Kooperation)
- Interkulturelle Bildung
- Politische und soziale Bildung
- Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen

4. Wahlpflichtaufgaben

Aus diesem Bereich können je nach Schwerpunkt der Einrichtung einzelne Handlungsfelder in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden.

- Abenteuer-, Erlebnis- und Sportpädagogische Angebote
- Arbeitsweltbezogene Angebote
- Schulbezogene Angebote
- Medienpädagogische Angebote
- Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen

1. Querschnittsaufgaben

Die folgenden Ausführungen stellen die Querschnittsaufgaben kurz dar. Allerdings gibt es bestimmte Querschnittsaufgaben, die durchaus auch als eigenständiges Handlungsfeld zu betrachten sind. So ist etwa die politische und soziale Bildung Kern des Grundauftrages der Mobilien Jugendarbeit (ohne Spielregeln für das soziale Miteinander ist die Arbeit nicht möglich), andererseits können bestimmte Themen auch bewusst Inhalt von Angeboten sein, etwa, wenn es um aktuelle politische Ereignisse geht oder durch bestimmte Maßnahmen das Miteinander in einer Gruppe gefördert werden soll. Analog ist dies auch bei anderen Querschnittsaufgaben zu sehen, die sich bei verschiedenen Aufgaben nochmals wiederfinden.

Sozialraumorientierung

[...]

Cliquenorientierung

Das Ziel einer cliquenorientierten Jugendarbeit heißt zunächst cliquenakzeptierende Arbeit zu leisten. Jugendliche Cliquen halten sich vor allem im öffentlichen Raum auf. Wichtig ist, die Bedeutung von Cliquen als selbstverständlichen Sozialisationsbereich zu sehen und zu verstehen. Cliquenorientierte Jugendarbeit nimmt am Alltag der Jugendlichen teil. Daher ist die Beziehungsarbeit zentral, nicht das Angebot. Sie basiert u.a. auf der Prämisse, Jugendarbeit an den Orten der Jugendlichen zu machen und ihr (Raum-)Abgrenzungsverhalten zu akzeptieren.

Politische und soziale Bildung

[...]

Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen

[...]

Inklusion

[...]

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)

[...]

Kooperation mit Schule

[...]

Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD, JBH, JGH, ...) und Trägern der freien Jugendhilfe

[...]

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

[...]

2. Pflichtaufgaben

Die Pflichtaufgaben stellen den Kernauftrag der Mobilien Jugendarbeit dar. Hier finden sich die vier Säulen dieses Aufgabenfeldes wieder, die Basis für den Zugang zur Zielgruppe sind.

Aufsuchende Arbeit

Die Aufsuchende Arbeit im Sozialraum richtet sich an alle Jugendlichen, die sich vorzugsweise auf der Straße treffen und durch pädagogische Angebote etwa der Jugendzentren nicht erreicht werden. Die Fachkräfte der Mobilien Jugendarbeit versuchen durch kontinuierliche Kontakte zu den Jugendlichen, deren Interessen und Stärken zu erkennen und zu fördern. Durch flexible Angebote wird der Kontakt zu den Jugendlichen vertieft und somit eine vertrauensvolle Basis für ein gleichberechtigtes Miteinander geschaffen.

Inhalte und Ziele:

- Die Fachkräfte zeigen bei der Aufsuchenden Arbeit Präsenz „auf der Straße“. Sie suchen die Jugendlichen dort auf, wo sie sich aufhalten.
- Die Fachkräfte sind Ansprechpartner für die Jugendlichen in ihren Lebenswelten und Sozialräumen. Die Mobile Jugendarbeit richtet sich nicht als primär defizitärer Ansatz nur an Jugendliche mit Problemlagen, sondern an alle Jugendlichen.
- In der Aufsuchenden Arbeit arbeiten die Fachkräfte mit den Ressourcen und Potentialen der Jugendlichen. Dies geschieht durch Kontakt- und Beziehungsarbeit, durch adäquate Angebote und individuelle Beratung vor Ort.
- Die Aufsuchende Arbeit unterstützt außerdem Jugendliche bei der Gestaltung von Lebensräumen und jugendkulturellen Ausdrucksformen in den Stadtteilen. Sie ist sozialraum-, bedürfnis- und erlebnisorientiert und schafft Möglichkeiten für Jugendliche, ihre konstruktiven Seiten zu entwickeln und auszuprobieren.

Arbeitsformen:

- Begehen des Sozialraums
- Aufsuchen von Treffpunkten
- Informelle Gespräche
- Krisenintervention

Einzelfallhilfe

Innerhalb des komplexen und heterogenen Arbeitsfeldes werden die Fachkräfte der Mobilien Jugendarbeit täglich mit persönlichen Erfahrungen der Jugendlichen konfrontiert. Im alltäglichen Umgang miteinander erzählen Jugendliche auch über ihre eigenen Sorgen, Bedürfnisse, Schwierigkeiten oder Probleme (z.B. familiäre Konflikte, Krisen in Schule und Ausbildung, Liebeskummer, ...). Es ist daher ein Beziehungsrahmen gegeben, der einen professionellen, sowie qualifizierten Umgang und, je nach Situation oder geäußerten Schwierigkeiten, eine angemessene und individuelle Unterstützung erfordert. Die Unterstützung kann zustande kommen, indem die Jugendlichen ihre Anliegen selbst artikulieren oder indem die Fachkraft aufgrund eigener Beobachtungen und Erfahrungen ein Unterstützungsangebot macht.

Einzelhilfe ist als Prozess zu verstehen, der klar erkennbar einen Einstieg, eine Durchführung und einen Abschluss hat. Damit ist auch eine zeitliche Begrenzung gegeben.

Im Rahmen des Einstieges, dem die Kontaktaufnahme und der Beziehungsaufbau zwischen Jugendlichen und Fachkraft vorausgegangen sind, erfolgt seitens der Fachkraft eine Anamnese (Erfassen der Situation des Jugendlichen) und eine Diagnose (Erfassen der Problemstellung).

Der Durchführung liegt ein therapeutisches Konzept bzw. ein Maßnahmenplan zugrunde, das bzw. der klar eine Zielformulierung und Erfolgskontrollmöglichkeiten benennt. Die Feststellung der Zielerreichung oder aber eine Begründung des Nichterreichens bilden den Abschluss des Prozesses.

Grundsätzliches Ziel ist die Stärkung des Jugendlichen durch Aktivierung seiner Eigenressourcen, sodass er in die Lage versetzt wird, künftig Herausforderungen durch die Entwicklung von Handlungsstrategien bzw. -optionen zu meistern.

Der Einstieg in den Prozess bedarf daher der Freiwilligkeit, des Einverständnisses und der Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen. Seitens der Fachkraft ist ein hohes Maß an Professionalität in Form von Reflektionsvermögen, kritischer Distanz zum Jugendlichen, aber auch Empathie gefordert.

Aus den Schilderungen ergeben sich folgende Kriterien, die zu erfüllen sind, damit eine Einzelhilfe als solche bezeichnet werden kann.

- a) Prozesswürdigkeit des Hilfegrundes
Der im Rahmen von Anamnese und Diagnose festgestellte Hilfebedarf fordert einen längeren Prozess, also die professionelle Begleitung des Jugendlichen über einen bestimmten Zeitraum durch die Fachkraft.
- b) Zeitliche Begrenzung
Die Dauer des Prozesses steht in einem angemessenen Verhältnis zur Diagnose.
- c) Klare Erkennbarkeit des Prozesses
Alle drei Prozessphasen, damit verbunden der Maßnahmenplan und die klare Formulierung der Zielsetzung, sind belegbar.
- d) Klare Aussage über Erreichen / Nichterreichen des Zieles
Die Erreichung des Zieles geht einher mit der Stärkung des Jugendlichen, sodass er künftig ähnliche Herausforderungen selbst bewältigen bzw. mit möglichen Beratungseinrichtungen eigenständig Kontakt aufnehmen kann. Im Falle eines nicht erreichten Zieles ist nachvollziehbar, welche Faktoren dazu beigetragen haben.

(Soziale) Gruppenarbeit

Angebote für Gruppen und Cliques bieten die Möglichkeiten für soziales Lernen und die Förderung jedes Einzelnen. Konflikte konstruktiv auszutragen, gemeinsam Probleme zu lösen, aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich gegenseitig zu unterstützen, sind Schlüsselprozesse bei diesen Angeboten. Wenn der Bedarf für ein Gruppen- oder Cliquenangebot deutlich wird, sollte dies schnellstmöglich realisiert werden.

Inhalte und Ziele:

- Angebote für Cliques und Gruppen sollen statt Belehrungen alternative Erfahrungen und das Entwickeln sozialer Kompetenzen ermöglichen und den Jugendlichen so neue Handlungsoptionen erschließen.
- Begleitung im öffentlichen Raum
- Beratung bei auftretenden Schwierigkeiten
- Langfristig geplante und intendierte Bildungsprozesse
- Kurzfristige, schnelle Krisenintervention

Arbeitsformen:

- (Erlebnispädagogische) Tagesaktionen in themenspezifischer Gruppenarbeit
- Jugendkulturprojekte
- Angebote werden gemeinsam mit den Gruppen und Cliques geplant und umgesetzt (Partizipation).

Praxisbeispiele:

- Präventionsprojekte zu Themen wie Gewalt, Sucht, Extremismus
- Kanu- oder Klettertouren
- Kreativangebote
- Turniere
- Mädchen- oder Jungenprojekte

Gemeinwesenarbeit

Die gemeinwesenorientierte Arbeit zielt darauf ab, dass die Lebensbedingungen für die jungen Menschen in ihrem Gemeinwesen günstiger, sowie die Beziehungen zwischen den Generationen tragfähiger werden. Sie soll zudem bewirken, dass die soziale Infrastruktur für die Zielgruppen Mobiler Jugendarbeit verbessert oder besser nutzbar gemacht werden kann. Die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit vertreten die Jugendlichen parteilich in Gremien und Organisationen, so dass Ressourcen für Jugendliche genutzt und verbessert werden. Eine feste Verankerung im Gemeinwesen sowie eine größtmögliche Akzeptanz der jungen Menschen wie der Mobilen Jugendarbeit in der Bevölkerung sind daher unverzichtbar.

Inhalte und Ziele:

- Mitarbeit an der Entwicklung neuer oder der Optimierung schon bestehender Angebote.
- Entwicklung von Projekten in Kooperation mit anderen Einrichtungen.
- Interessenvertretung der Jugendlichen im Wohnumfeld z.B. bei der Suche nach Treffpunktmöglichkeiten.
- Die Fachkräfte müssen eine aktivierende und vernetzende Funktion wahrnehmen.
- Intensive, kontinuierliche und transparente Öffentlichkeitsarbeit in Form von Gremienarbeit, regionalen Arbeitskreisen, Sozialraumgesprächen, Medienarbeit, aber auch z.B. im Rahmen von öffentlich organisierten Bürgerfesten.
- Projekte und Aktionen sollen in das Gemeinwesen integriert werden, um eine Ausgrenzung von Jugendcliques aufzuhalten und die Kommunikation zwischen den Generationen zu fördern.

Arbeitsformen:

- Ortsteilversammlungen
- Anwohnerggespräche
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projekte
- Sprechstunden
- Gremienarbeit

Praxisbeispiele:

- Straßenfeste
- Präventionstage/-wochen
- Gemeindefeste
- Ferienaktionen
- Arbeitskreise

3. Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten

Kulturelle Bildung

[...]

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)

[...]

Angebote in den Ferien

[...]

Interkulturelle Bildung

[...]

Politische und soziale Bildung

[...]

Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen

[...]

4. Wahlpflichtaufgaben

Wahlpflichtaufgaben werden je nach Neigung der Fachkraft und dem Schwerpunkt der Arbeit als auch nach den Bedarfen im Sozialraum festgelegt. Es muss mindestens eine Wahlpflichtaufgabe in der Leistungsbeschreibung benannt werden.

Abenteuer- und Erlebnis- und Sportpädagogische Angebote

[...] ³¹

Arbeitsweltbezogene Angebote

[...]

Medienpädagogische Angebote

[...]

Schulbezogene Angebote

[...]

Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen

[...]

³¹ Vgl. „Spiel- und Erlebnispädagogische Angebote“ in der OKJA.



KREIS  VIERSEN

Herausgeber
Der Landrat
2014

Kreis Viersen
- Amt für Schulen, Jugend und Familie -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
www.kreis-viersen.de